

Vorarlberger Landtag.

14. Sitzung

am 18. Oktober 1910

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg.

Gegenwärtig 24 Abgeordnete. - Abwesend die Herren: Hochwst. Bischof Dr. Egger,

Dr. Drexel und Schreiber.

Regierungsvertreter:

Herr k. k. Statthaltereirat Dr. Rudolf Graf von Meran.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 44 Minuten vormittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche um Verlesung des des Protokolles der letzten Sitzung.

(Sekretär liest dasselbe.)

Hat einer der Herren zur Fassung des Protokolles eine Bemerkung zu machen? -

Wenn es nicht der Fall ist, betrachte ich dasselbe als genehmigt.

Es ist mir noch ein Einlaufstück zugekommen, überreicht durch Herrn Abgeordneten Willi, nämlich eine Eingabe der Gemeinde Bizau, die ich zu verlesen bitte.

(Sekretär liest.)

In Anbetracht der vorgerückten Zeit werde ich diesen Gegenstand dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur mündlichen Berichterstattung übermitteln, wenn keine Einwendung erhoben wird.

Bevor ich zur Tagesordnung übergehe, habe ich noch mitzuteilen, daß heute um 2 Uhr nachmittags hier im großen Landtagssaale eine Enquete in Fischereiangelegenheiten vom Landesausschusse

veranstaltet wird, zu welcher verschiedene Sachverständige im Fischereiwesen eingeladen sind, und ich möchte mir erlauben, auch sämtliche Herren Abgeordneten zur Teilnahme an derselben einzuladen. Es handelt sich um eine Besprechung über Behebung der Schwierigkeiten, die der Durchführung des Fischereigesetzes in verschiedenen Punkten entgegenstehen, was ich bitte zur Kenntniss zu nehmen.

Ferner bin ich leider gezwungen, nochmals eine Änderung der Tagesordnung vorzunehmen,

beziehungsweise den ersten Gegenstand derselben, den Bericht über den Gesetzentwurf betreffend Errichtung eines Landeskulturrarens, zum dritten Male von der Tagesordnung abzusetzen. Die Schuld liegt nicht an uns, sondern daran, daß die diesbezügliche Zuschrift der k. k. Statthalterei, worin die Stellungnahme der Regierung zu diesem Gesetzentwürfe mitgeteilt wird, erst heute früh in meine Hände gelangt ist, weshalb es dem landwirtschaftlichen Ausschusse und dem Bericht-

2

14. Sitzung des Vorarlberger Landtages. II. Session der 10. Periode 1910.

erstattet nicht mehr möglich war, jene Änderungen zu beantragen, welche in dieser Note der k. k. Statthalterei enthalten sind und aus deren Vornahme die Regierung Wert legt. Also muß dieser Gegenstand noch einmal abgefegt werden, ebenso muß ich den fünften Punkt der Tagesordnung heute streichen: Bericht des Finanzausschusses in Sachen der Landhausbaufrage, weil der Finanzausschuß noch nicht schlüssig geworden ist und daher dieser Gegenstand erst in der nächsten Sitzung verhandelt werden kann. Es verbleiben daher nur noch drei Gegenstände der Tagesordnung, nämlich 2. Bericht des landwirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen, 3. Bericht desselben Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Regelung des Waldaussichtsdienstes und 4. der mündliche Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Eingabe der Gemeinde Dünserberg wegen Erwirkung von Staats- und Landesbeiträgen zu den Kosten der Herstellung eines Fahrweges.

Da ich zu Punkt 2 und 3 der Tagesordnung als Berichterstatter des landwirtschaftlichen Ausschusses zu fungieren habe, ersuche ich den Herrn Landeshauptmannstellvertreter, den Vorsitz zu übernehmen.

(Der Abgeordnete Thurnher übernimmt den Vorsitz.)

Landeshauptmannstellvertreter: Der

zweite Punkt, beziehungsweise in Wirklichkeit nun der erste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des landwirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen. Berichterstatter ist der Herr Landeshauptmann und ich ersuche ihn, das Wort zu ergreifen.

Rhomberg: Hohes Haus! Nachdem dieser Bericht erst gestern mit dem bezüglichen Gesetzentwürfe

an die Herren Abgeordneten verteilt werden konnte, glaube ich, dürfte es am Platze sein, wenn ich denselben zur Verlesung bringe, da er ohnedies nicht lang ist.

(Liest Bericht und Anträge aus Beilage 58 und bemerkt bei alinea 11): Das "und" gehört

nicht her, es sollte heißen: "größeren industriellen Zwecken".

Ich habe diesem Bericht vorläufig nur ganz wenig beizufügen und behalte mir vor, entweder, wenn eine Generaldebatte abgeführt werden sollte, nach Schluß derselben oder sonst bei den einzelnen Paragraphen noch weitere Bemerkungen beizufügen.

Ich möchte nur noch zu Punkt 3 der Anträge eine kurze Bemerkung machen. Es ist das vielleicht in unserem Landtage ein Novum, daß der Landesausschuß eine derartige Ermächtigung bekommt, einen gewissen Satz, der vom hohen Hause gestrichen werden soll, wieder in den Gesetzentwurf hineinzunehmen, wenn die Regierung einen großen Wert darauf legen sollte. Es handelt sich hier eigentlich bei diesem Satze, der in Punkt 3 angeführt ist, lediglich um etwas, was keine besondere Bedeutung hat, ob es gestrichen oder eingesetzt wird, so daß deswegen der ganze Gesetzentwurf eventuell nicht zur Allerhöchsten Sanktion gebracht werden können; mit anderen Worten: die Regierung dürfte aus juristischen Gründen einen besonderen Beweggrund dafür gehabt haben, daß gerade dieser Satz in den § 50 eingefügt wurde, aus Gründen, die wir dermalen nicht kennen. Wenn aber das hohe Haus, den Anträgen des landwirtschaftlichen Ausschusses entsprechend, diesen Satz eliminieren würde und der Landesausschuß gezwungen wäre, diese Eliminierung auch seinerseits beizubehalten, weil eine diesbezügliche Abänderung nicht in der in Punkt 2 der Anträge enthaltenen Bevollmächtigung liegt, so könnten unsere heutigen Verhandlungen resultatlos werden, beziehungsweise im kommenden Jahre wiederholt werden müssen, weil der Gesetzentwurf der Allerhöchsten Sanktion nicht unterbreitet werden könnte. Dieser Punkt 3 der Anträge soll daher dem Landesausschusse die Vollmacht geben, eine Abänderung, die sich auf einen speziellen Punkt des Gesetzentwurfes bezieht, vornehmen zu können, nämlich den gestrichenen Satz: "Gegen das Erkenntnis der politischen Behörde steht den Beteiligten der ordentliche Rechtsweg offen", wieder in den Gesetzentwurf einzufügen. Im übrigen behalte ich mir bei der Spezialdebatte vor, noch nähere Erläuterungen über § 50 vorzubringen. Ich kann also vorderhand meine Bemerkungen schließen.

Landeshauptmannstellvertreter: Ich eröffne über Bericht und Gesetzentwurf die Generaldebatte.

Wünscht einer der Herren das Wort? -

Wenn das nicht der Fall ist, ist dieselbe geschlossen.

Der Herr Berichterstatter wird im jetzigen Momente nichts beizufügen haben? -

Bezüglich der Spezialdebatte, glaube ich folgenden Vorschlag machen zu sollen: Die Landesausschußvorlage ist nämlich dem hohen Hause bereits vor ein paar Wochen übermittelt worden und da in derselben bei den Ausschlußverhandlungen nur einige Paragraphe eine Änderung erfahren haben, dürfte es genügen, wenn wir von der Verlesung jener Paragraphe, welche bereits in der früheren Vorlage Aufnahme gefunden haben und unverändert geblieben sind, Umgang nehmen und nur diejenigen Paragraphe, die eine Änderung erfahren haben, verlesen würden. Wenn gegen meinen Vorschlag eine Einwendung nicht erhoben wird, betrachte ich denselben als angenommen. - Ich ersuche also den Herrn Berichterstatter, in dieser Weise vorzugehen.

Rhomberg: Der § 1 hat eine Abänderung erlitten; ich werde ihn also gemäß der eben erfolgten Verfügung des Vorsitzenden verlesen.

(Liest I. und § 1 des Gesetzentwurfes aus Beilage 58 A.)

Hier wurde lediglich im 2. Punkte die Bestimmung bezüglich der Gemeinschaftswaldungen eingesetzt. Dieselbe hat nämlich Bezug auf Waldungen, die mit Weide verbunden sind, aber als Waldungen klassifiziert sind, oder Gemeinschaftswaldungen überhaupt, und bei diesen soll nach dem Antrage des landwirtschaftlichen Ausschusses eine Anmeldung in jenen Fällen erfolgen, wenn für zwei oder mehr Teilhaber diese gemeinschaftlichen Forstproduktenbezüge gesondert in Anspruch genommen werden.

Landeshauptmannstellvertreter: Wünscht jemand zu § 1 das Wort? -

Keine Einwendung betrachte ich als Zustimmung.

§ 1 ist samt I. "Anmeldung von Forstproduktenbezügen" angenommen.

Rhomberg: (Liest § 2.) Hier möchte ich zunächst konstatieren, daß aus Versehen das Wort und ausgeblieben ist. Es soll heißen "dienen und durch welche lediglich der Nebenbestand" re.

Dann ist vom landwirtschaftlichen Ausschusse eine Änderung vorgenommen worden, die in Punkt 2 enthalten ist, wonach "Zwischennutzungen", das ist also "Ausläuterungen, Durchforstungen" sofern sie im Hochwald betrieben werden, für große Industriezwecke ebenfalls der Anmeldung unterliegen. Der Grund für den Antrag des landwirtschaftlichen Ausschusses liegt darin, daß es einzelne Waldungen in unserem Lande gibt, aus welchen ganz junges Holz durchforstet und in Zellulose-Fabriken versendet wird. Wenn bei dieser Gelegenheit eine Durchforstung von Jungholz stattfindet und die Aufsichtsbehörde, (der Forsttechniker) keinen Einfluß daraus nehmen kann, so kann sehr häufig dem Walde großer Schaden zugefügt werden, wie es z. B. gar nicht weit von Bregenz konstatiert werden muß. Daher möchte der landwirtschaftliche Ausschuß diesen Zusatzantrag stellen.

Landeshauptmannstellvertreter: Wünscht jemand das Wort? -

Wenn das nicht der Fall ist, erkläre ich § 2 samt der vom Herrn Berichterstatter erwähnten Druckfehlerberichtigung durch Einschaltung des Wortes "und" nach dem Worte "dienen" für angenommen.

Rhomberg: (Liest § 3.)

Die Änderung, welche der landwirtschaftliche Ausschuß an der Landesausschußvorlage vorgenommen hat, bezieht sich aus den zweiten Punkts nämlich nach der Landeslausschußvorlage waren allgemein für die Anmeldung sechs Erfordernisse enthalten. Nun werden allgemein nur noch vier vorgeschrieben, während das fünfte und sechste Erfordernis beschränkt wird aus jene Schlägerungen, welche 50 Stämme übersteigen. Eine zweite Änderung wurde gemacht im zweitletzten Absätze, wo es nach der Landesausschußvorlage heißt:

(Liest den zweitletzten Absatz des § 3.)

Nun hier glaubte der landwirtschaftliche Ausschuß, den praktischen Verhältnissen entsprechend,

4

14. Sitzung des Vorarlberger Landtages. II. Session der 10. Periode 1910.

wie es auch tatsächlich geübt wird, eine mündliche oder schriftliche Abmachung zuzulassen, so daß es jetzt anstatt "aus Grund eines Vertrages" heißt "auf Grund einer mündlichen oder schriftlichen Abmachung".

Landeshauptmannstellvertreter: Wird von jemand das Wort gewünscht? -

Keine Einwendung zu diesem Paragraph betrachte ich als Zustimmung.

Rhomberg: (Liest § 4.) -

Landeshauptmannstellvertreter: § 4 ist angenommen.

Rhomberg: (Liest § 5.)

Hier ist eine Änderung von Seiten des landwirtschaftlichen Ausschusses beantragt, die auch im Berichte enthalten ist, nämlich daß im großen und ganzen als Norm zu gelten habe, daß die Forsttagssatzung in der 2. Hälfte des Monats Februar und im Monate März stattzufinden habe und daß dementsprechend, weil das eine allgemeine Regel sein soll, die Worte "soweit tunlich" gestrichen wurden. Dabei wurde im landwirtschaftlichen Ausschusse dem Umstände Rechnung getragen, daß speziell für jene Gemeinden, wo sie in den Monaten Februar und März aus örtlichen und klimatischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, die Möglichkeit offen gelassen wird, die Forsttagsatzungen in einem andern Zeitpunkte abzuhalten.

Landeshauptmannstellvertreter: Wenn niemand zum Worte sich meldet, erkläre ich den Paragraphen für angenommen. -

§ 5 ist angenommen.

Rhomberg: § 6. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 7. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 7 ist angenommen.

Rhomberg: § 8. Hier möchte ich einen kleinen Druckfehler berichtigen; es wäre bei Absatz a, zweite Zeile, nach dem Worte "den" ein Beistrich einzusetzen.

Landeshauptmannstellvertreter: § 8 ist

samt beantragter Truckfehlerberichtigung angenommen.

Rhomberg: § 9. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 10. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 11. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 12. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 13. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 14. Hier kann ich mich vielleicht darauf beschränken, nur den letzten Passus zu lesen, weil die übrigen Absätze alle unverändert zur Annahme beantragt werden. Hier heißt es: (Liest den letzten Absatz des § 14.) Es ist also lediglich der Satz "samt den etwa von derselben abgereisten Zinsen" gestrichen worden, weil es wohl nicht angeht, daß man auch bei der Kautions die Zinsen zurückbehält. Sonst ist keine Änderung vorgenommen worden. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 14 ist

nach der Ausschußvorlage angenommen.

14. Sitzung des Vorarlberger Landtages. II. Session der 10. Periode 1910.

5

Rhomberg: Bei § 15 ist keine Änderung beantragt. Nur möchte ich hier eine kurze Bemerkung machen. Bei diesem Paragraphen wurde nämlich von mehreren Seiten die Anregung gemacht, es soll über die Bann- und Schutzwälder in jeder Gemeinde ein Verzeichnis geführt werden, in welchem Name und Ort der betreffenden Parzelle angeführt enthalten sind und auch die Ursache, warum der betreffende Wald als Bannwald erklärt wird. Tiefes Verzeichnis wäre bei der Forsttagssatzung der Kommission vorzulegen. Diese Frage hat der landwirtschaftliche Ausschuß

in Besprechung gezogen und es wurde dabei uns mitgeteilt, daß solche Verzeichnisse in jeder Gemeinde vorhanden sein müssen, daß das ohnedies schon geregelt und die Verzeichnisse tatsächlich in den meisten Gemeinden vorhanden seien. Daher hat der landwirtschaftliche Ausschuß davon abgesehen, einen speziellen Zusatz zu beantragen. Ich rufe daher den § 15 nur an. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 15 ist angenommen.

Rhomberg: § 16. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 17. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 18. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 19. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: "II. Kahler Abtrieb und Abbrennen von Holzgewächsen in den Alpenregionen". - § 20. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: "III. Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer in Wildbachgebieten". - § 21. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 22. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 23. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 24. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 25. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 26. Bezüglich der Paragraphen 21-29, die hier in Verhandlung liegen, habe ich folgendes zu bemerken. Es ist nämlich auch im Landesausschusse zur Sprache gekommen, daß diese §§ 21-29 eine Einschränkung für die Holzbringung enthalten, die mit der Wildbachverbauungsaktion zusammenhängt. Es könnte nämlich der Umstand eintreten, daß die Holzbringung durch Wildbachverbauungen ganz unmöglich gemacht werden würde, was für Holzbezugsberechtigte großen Schaden bringen könnte. Daher soll im Gesetzentwürfe unbedingt Vorsorge getroffen werden, daß den Waldbesitzern die Bringung des Holzes durch Anlage von Wegen in den Verbauungsgebieten ermöglicht würde und daß das durch Kommissionen festzustellen wäre. Diese Angelegenheit wurde vom landwirtschaftlichen Ausschusse eingehend besprochen und dabei von sachverständiger Seite konstatiert, daß diese Befürchtung nicht zutreffen kann. Es wird nämlich nach den bestehenden Bestimmungen bei jeder Anlage einer Wildbachverbauung oder Absperrung von

6

14. Sitzung des Vorarlberger Landtages. II. Session der 10. Periode 1910.

Bringungsriesen usw. immer eine kommissionelle Verhandlung abgehalten, bei der alle Interessenten ausnahmslos beizuziehen sind und zwar vor Inangriffnahme der Verbauung. Bei dieser Kommission kann jeder Interessent in die Lage kommen, seine Bringungsrechte, wenn beispielsweise durch Sperrung einer Riese diese beeinträchtigt würden, durch Einsprache geltend zu machen und es muß ihm nach einer allgemein geltenden Bestimmung die Möglichkeit neu geschaffen werden, sein Holz in entsprechender Art zu Tale bringen zu können, ohne daß er geschädigt würde. Nach Kenntnisnahme dieser durch die Vertreter der hohen Regierung gegebenen Aufklärung sah der landwirtschaftliche Ausschuß davon ab, in dieses Gesetz noch eine solche Bestimmung aufzunehmen, um so mehr als sie streng genommen, auch nicht hineingepaßt hätte. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 26 ist

angenommen.

Rhomberg: Bei § 27 wurde lediglich eine stilistische Abänderung im 2. Absätze vorgenommen, den ich daher verlesen möchte. (Liest den 2. Absatz des § 27.) Das andere ist unverändert geblieben.

Früher hat es geheißen, daß die Gemeindevorstellungen die Räumung selbst durchzuführen hätten. Das wäre doch zuviel verlangt von den Gemeindevorstehern, wenn sie selber Hand anlegen müßten.

Landeshauptmannstellvertreter: § 27 ist

in der beantragten Form angenommen.

Rhomberg: § 28. Bei demselben wurde nur im 2. Absätze eine kleine Abänderung gemacht. Derselbe lautet daher: (Liest den 2. Absatz des § 28.) Es ist also nur eine stilistische Änderung.

Landeshauptmannstellvertreter: § 28 ist

angenommen.

Rhomberg: § 29. Bei demselben ist eine einzige Abänderung gemacht worden. Statt des Wortes "das Betreffende auf....."

ausführen zu lassen", muß es heißen "das Erforderliche". Auch dieses ist nur eine stilistische Änderung. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 29 ist

angenommen.

Rhomberg: "IV. Benützung der Flüsse und Bäche zur Holzbringung". § CO. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 30 ist

samt Titel (liest) angenommen.

Rhomberg: "V. Waldweide der Ziegen und Schafe". § 31. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 31 ist

samt Titel (liest) - angenommen.

Rhomberg: § 32. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 32 ist

angenommen.

Rhomberg: § 33. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 33 ist

angenommen.

Rhomberg: § 34. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 34 ist

angenommen.

Rhomberg: § 35. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 35 ist

angenommen.

Rhomberg: § 36. Hier wurde, wie schon im Berichte enthalten ist, ein Zusatzantrag zur Landesausschußvorlage beschlossen, so daß also eigentlich nur dieser zu verlesen wäre; das Übrige ist unverändert. (Liest den 3. Absatz des § 36.) -

Landeshauptmannstellvertreter: § 36 ist

in der vorn landwirtschaftlichen Ausschusse beantragten Fassung angenommen.

Rhomberg: § 37. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 37 ist

angenommen.

14* Sitzung des Vorarlberger Landtages. II. Session der 10. Periode 1910.

7

Rhomberg: § 38. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 38 ist

angenommen.

Rhomberg: § 39. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 39 ist

angenommen.

Rhomberg: § 40. Hier wurde der Imperativ, der in der früheren Vorlage entsprechend teilt Forstgesetze enthalten war, durch ein „können“ ersetzt; es heißt nämlich jetzt:

"Ziegen, welche im Walde ohne Beaufsichtigung durch einen Hirten angetroffen werden, sind nach den Bestimmungen des Forstgesetzes durch den Waldeigentümer oder durch das Forstschutzpersonal aus dem Walde zu schaffen und können, wenn durch sie ein Schaden angerichtet wurde, gepfändet werden."

Es ist hier auch ein Druckfehler; es heißt "Forstschutzgesetzpersonal" statt "Forstschutzpersonal".

Landeshauptmannstellvertreter: § 40 ist

mit der beantragten Druckfehlerberichtigung, wonach

im Worte "Forstschutzgesetzpersonal" die Silbe "gesetz" zu streichen ist, angenommen.

Rhomberg: § 41. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 41 ist
angenommen.

Rhomberg: § 42. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 42 ist
angenommen.

Rhomberg: "VI. Aufforstung von Grundparzellen,
welche der Aufforstungspflicht im Sinne
der Bestimmungen des Forstgesetzes nicht unterliegen."
§ 43. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 43 ist
samt Titel (lieft) angenommen.

Rhomberg: § 44. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 44 ist
angenommen.

Rhomberg: § 45. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 45 ist
angenommen.

Rhomberg: § 46. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 46 ist
angenommen.

Rhomberg: § 47. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 47 ist
angenommen.

Rhomberg: § 48. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 48 ist
angenommen.

Rhomberg: "VII. Straf- und Schlußbestimmungen.
§ 49." Hier ist eine kleine Änderung
vom landwirtschaftlichen Ausschusse vorgenommen
worden, beziehungsweise deren Annahme beim
hohen Hause beantragt. Ich brauche den Paragraph
wohl nicht ganz zu verlesen. Es ist regelmäßig
in der Landesausschußvorlage bei der

Strafe ein Minimum und ein Maximum festgesetzt.

Es heißt im Anfange "an Geld von 5 bis 1000 K" und im 3. Absätze heißt es "Geldstrafe von 5 bis 100 K" und tut vorletzten Absatz "von 10 bis 400 K", Der Ausschuß glaubte nun, von einem Minimum abzusehen und dies in das Ermessen der Behörde zu stellen, so daß es jedesmal heißen soll " bis zu ... also im ersten Absätze "an Geld bis zu 1000 K"; im vorletzten " . . . Geldstrafe bis zu 400 K . . ."; im 3. Absätze " . . . Geldstrafe bis p 100 K . . . und die Arreststrafe bis zu 10 Tagen. . .". Im

2. und letzten Absätze des Paragraphen ist die Bestimmung bereits früher in dieser Form enthalten gewesen. Also in dieser abgeänderten Fassung beantragt der landwirtschaftliche Ausschuß die Annahme dieses Paragraphen. -

8

14. Sitzung des Vorarlberger Landtages. II. Session der 10. Periode 1910.

Landeshauptmannstellvertreter: § 49 ist

samt Titel (liest) und der beantragten Änderung angenommen.

Rhomberg: § 50. Hier wurde eine Änderung vorgenommen. Es war die Verwendung der Geldstrafen und des Erlöses spezialisiert im Gesetze vorgeschrieben. Im Antrage des landwirtschaftlichen Ausschusses ist dieser ganze Passus gestrichen und es lautet der 1. Absatz: (Liest den 1. Absatz des § 50 des Gesetzentwurfes aus Beilage 58 A.)

Da kann nun der Landesausschuß jeweils freie Verfügungen treffen, was mit diesem Gelde jährlich zu geschehen hat. Im 2. Absätze ist die Eliminierung jenes Passus, der schon im Berichte erläutert wurde, beantragt. In der Vorlage heißt es nämlich:

"Mit der Strafe ist auch der Ersatz des durch 'feie Übertretung verursachten Schadens im Erkenntnisse aufzuerlegen, wenn nicht die Notwendigkeit weiterer Ausführungen eine Verweisung des Entschädigungsanspruches vor die Zivilgerichte als unerläßlich erscheinen läßt. Gegen das Erkenntnis der politischen Behörde steht den Beteiligten der ordentliche Rechtsweg offen."

Im darauffolgenden § 52 ist dann das Berufungsverfahren enthalten und hier heißt es:

"Über Berufungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erflossenen Entscheidungen und Straferkenntnisse der politischen Bezirksbehörden

entscheidet in zweiter Instanz die Statthalterei, in dritter Instanz über Strafen und damit verbundene Ersätze von Schäden und Kosten das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium, rücksichtlich anderer Verfügungen das Ackerbauministerium."

Hier ist nun eine Berufung enthalten, die sich auch mit der Entscheidung über Schadenersatz befaßt, also auch eigentlich etwas, was zivilrechtlich ist. Es wäre nun leicht ein Mißverständnis hervorzurufen, weil es auf der einen Seite im § 50 heißt: "Gegen das Erkenntnis der politischen Behörde steht den Beteiligten der ordentliche Rechtsweg offen" und hier im § 52 von einer Berufung, welche "in 3. Instanz über Strafen und damit verbundene Ersätze von Schäden"

zulässig ist, die Rede ist. Es ist ja ohnedies Tatsache, ob es noch hier steht oder nicht, bei einer solchen Angelegenheit, wie sie § 50 beinhaltet, steht der ordentliche Rechtsweg jedermann offen, wenn es sich wirklich um eine zivilrechtliche Angelegenheit handelt. Es glaubte daher der landwirtschaftliche Ausschuß diesen Passus streichen zu sollen, damit kein Mißverständnis entsteht. Sollte jedoch die Regierung aus Motiven, die uns nicht bekannt sind, die Wiedereinsetzung dieses letzten Absatzes wünschen, so sollte eben dem Landesausschusse die Ermächtigung vorbehalten werden, diesen letzten Absatz eventuell wiederum einzusetzen. -

Landeshauptmannstellvertreter: Keine Bemerkung zu § 50 erachte ich als Zustimmung.
- § 50 ist angenommen.

Rhomberg: § 51. -

Landeshauptmannstellvertreter: Keine Einwendung betrachte ich als Zustimmung zu § 51.

Rhomberg: § 52. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 52 ist angenommen.

Rhomberg: § 53. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 53 ist angenommen.

Rhomberg: § 54. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 54 ist

angenommen.

Rhomberg: § 55. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 55 ist
angenommen.

Rhomberg: § 56. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 56 ist
angenommen.

14. Sitzung des Vorarlberger Landtages. II. Session der 10. Periode 1910.

9

Rhomberg: § 57. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 57 ist
angenommen.

Rhomberg: § 58. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 58 ist
angenommen.

Rhomberg: § 59. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 59 ist
angenommen.

Rhomberg: (Liest Titel und Eingang des
Gesetzentwurfes.) -

Landeshauptmannstellvertreter: Titel
und Eingang des Gesetzentwurfes sind angenommen.

Rhomberg: Ich beantrage die Vornahme
der 3. Lesung über diesen Gesetzentwurf.

Landeshauptmannstellvertreter: Der

Herr Berichterstatter hat die Vornahme der

3. Lesung beantragt. Wird dagegen eine Einwendung
erhoben? -

Es ist nicht der Fall. Somit ersuche ich alle
jene Herren, die dem Gesetzentwürfe, wie er in
der 2. Lesung Mr Mitteilung gelangt ist, auch
in der 3. Lesung zustimmen wollen, sich zu erheben.

Der Gesetzentwurf ist in 3. Lesung angenommen

worden und somit dieser Gegenstand erledigt.

Es sind außer dem nun beschlossenen Gesetzentwurf vom landwirtschaftlichen Ausschusse noch zwei Anträge gestellt worden, die der Herr Berichterstatter dem hohen Hause bereits zur Mitteilung gebracht hat. Über diese zwei Anträge, die unter Punkt 2 und 3 aufgeführt sind, ist noch die Abstimmung vorzunehmen. Ich glaube, eine neuerliche Verlesung ist nicht notwendig; ich ersuche also jene Herren, die den Punkten 2 und 3

der gedruckt vorliegenden Anträge ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. Die Punkte 2 und 3 des landwirtschaftlichen Ausschusses sind angenommen. Wir kommen sonach zum 3. oder eigentlich zum 2. Punkt der Tagesordnung: Bericht des landwirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf wegen Regelung der Waldaufsicht.

Berichterstatter ist wiederum der Herr Landeshauptmann; ich ersuche ihn, das Wort zu ergreifen.

Rhomberg: Ich werde auch diesen Bericht zur Verlesung bringen. (Liest Bericht und Anträge aus Beilage 59.) Ich habe diesem Berichte ebenfalls nur ganz wenig beizufügen. Wir haben soeben einstimmig einen sehr wichtigen Gesetzentwurf zum Beschlusse erhoben, welcher zum ersten Male unserem Kronlande ein eigenes unabhängiges Forstgesetz zu statuieren geeignet sein soll. Um dieses Gesetz, welches zahlreiche Verbesserungen und Reformen der jetzt geltenden Bestimmungen enthält, durchführen zu können, erscheint es unbedingt notwendig, daß sowohl die Gemeinden als auch die bestellten Forstschutzorgane Hand in Hand an der Durchführung mitwirken und die vorhandenen Mängel und Gebrechen zur Abschaffung bringen. Schon vor 6 Jahren, im Jahre 1904, haben, wie die Herren wissen, die Waldaufseher ein Petit an den hohen Landtag eingereicht, welches darin gipfelte, daß die vielfach mangelhaften Bezüge einer gesetzlichen Regelung unterzogen werden sollen nach bestimmten, von ihnen aufgestellten Grundzügen, die beispielsweise auch in der Regelung der Pensionsberechtigung und in gewissen Alterszulagen und anderem gipfelten. Es hat lange gedauert, bis der Landesausschuß in die Lage gekommen ist, diesen Gesetzentwurf hier dem hohen Hause vorlegen zu können. Die Schuld liegt aber nicht am Landesausschusse, sondern es sind eine ganze Reihe von Momenten, welche zusammen wirkten, daß die Arbeiten nicht früher vollendet werden konnten. Es mußte im Zusammenhange mit dem soeben abgeführten Gesetzentwürfe der Entwurf über die Regelung der Waldaufsicht ausgearbeitet, dann mußten eine ganze Reihe von Verhandlungen

gepflogen werden über ähnliche Verhältnisse in andern Kronländern, insbesondere in den

10

14 , Sitzung des Vorarlberger Landtages. II. Session der 10. Periode 1910.

Alpenländern, weiter war auch hier ein Zusammenwirken der Regierungsorgane mit dem Landesauschusse notwendig, was in kurzem Wege, nämlich in Form einer Konferenz geschah, nachdem ein langer Schriftenwechsel, der hin und her geführt wurde, noch nicht zu den gewünschten Resultaten geführt hatte. Endlich ist es nun gelungen, einen Gesetzentwurf zustande zu bringen, der heute ihren Beratungen unterzogen wird. Es wird damit den Waldaufsehern zwar nicht alles geboten, was sie gewünscht, aber doch die Möglichkeit, eine Verbesserung der dermaligen materiellen Lage derselben herbeizuführen dadurch, daß ihre Bezüge in gleichmäßiger Weise geordnet werden sollen. Wenn ich sage "gleichmäßig", so soll damit nicht gesagt sein, daß das für alle Gemeinden nach einer Uniform durchgeführt werden sollte, sondern es ist schon im Berichte enthalten und im Gesetzentwürfe vorgesehen, daß die Regelung hauptsächlich dem Verordnungswege überlassen werden soll, und da versteht es sich von selbst, daß zuerst die Gemeinden nebst Fachmännern angehört und ihre Meinungen entgegengenommen werden müssen. Wir haben in den Besprechungen im landwirtschaftlichen Ausschusse gehört, daß in den verschiedenen Gemeinden auch ganz verschiedene Übungen bis jetzt bezüglich Entlohnung der Waldaufseher bestehen. In manchen Gemeinden haben sie eine fixe Löhnung, einen Gehalt, in anderen Gemeinden wird ein Wartegeld ausgesetzt und dazu und nebenher haben sie noch andere Begünstigungen, wie Tag- oder Stundenlohn, so oft sie im Walde im Interesse ihres Dienstes arbeiten. Es können auch Fälle vorkommen, daß die Waldaufseher einen Teil ihrer Bezüge darin erhalten, daß eine Wohnung oder Ähnliches ihnen zur Verfügung steht; kurz es sind Erscheinungen, die es rötlich erscheinen lassen, die Sachlage noch genau zu prüfen und dann bestimmte Grundsätze int Verordnungswege festzusetzen. Ich empfehle dem hohen Hause nach diesem Gesagten die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes und der andern vom landwirtschaftlichen Ausschusse gestellten Anträge. Ich behalte mir vor, wie beim früheren Gesetzentwürfe, nach Schluß der allgemeinen Besprechung später in der Spezialdebatte noch auf dieses oder jenes eingehend zurückzukommen.

Landeshauptmannstellvertreter: Ich eröffne über den vorliegenden Bericht und

Gesetzentwurf die Debatte.

Wünscht jemand zur Generaldebatte das Wort? -

Wenn dies nicht der Fall ist, ist dieselbe geschlossen und wir gehen zur Spezialdebatte über den vorliegenden Gesetzentwurf über. Ich schlage vor, daß wir auch bei diesem Gesetzentwürfe in ganz gleicher Weise vorgehen wollen, wie es beim ersten der Fall war, nämlich, daß wir nur jene Paragrafe zur Verlesung bringen, die von Seite des landwirtschaftlichen Ausschusses einer Änderung unterzogen worden sind. Das hohe Haus erhebt dagegen keine Einwendung und ich ersuche, in dieser Weise vorzugehen.

Rhomberg: § 1. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 1 ist angenommen.

Rhomberg: § 2. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 2 ist angenommen.

Rhomberg: § 3. -

Landeshauptmannstellvertreter: § 3 ist angenommen.

Rhomberg: (Liest § 4).

Wie die Herren bei der Verlesung und aus dem Berichte ersehen, hat der § 4 verschiedene Änderungen gefunden, die auch im Berichte ausführlich dargelegt sind. Die erste ist diese, daß die Ernennung und Bestellung der Waldaufseher durch den Landesausschuß zu erfolgen hat, anstatt wie nach der Landesausschußvorlage durch die politische Bezirksbehörde und in zweiter Linie, daß bei Ernennung der Waldaufseher der Vorgang einzuhalten ist, daß der Landesausschuß nach Erstattung eines Dreivorschlages (§ 4,

4. Absatz), den geeignet erscheinenden Bewerber als Waldaufseher zu ernennen hat, wogegen dann die politische Behörde noch die Beeidigung im

14. Sitzung des Vorarlberger Landtages. II. Session der 10. Periode 1910.

11

Sinne der gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen hätte.

Landeshauptmannstellvertreter: Wünscht

noch jemand das Wort zu § 4? -

Herr Abgeordneter Dr. Kinz; ich erteile ihm dasselbe.

Dr. Hinz: Hohes Haus! Wenn ich das Wort zu diesem Gegenstände ergreife, so erkläre ich von vorneherein, daß auch ich mit der Regelung der Gehalte und anderer vorliegender und vorgesehener Maßnahmen einverstanden bin.

Was mich veranlaßt, zum Gesetzentwürfe Stellung zu nehmen, ist der § 4 und die damit im Zusammenhange stehenden Bestimmungen. Bisher war der Waldaufseher ein Gemeindeorgan, dessen privatrechtliche Verhältnisse zur Gemeinde durch einen Vertrag geregelt wurden. Der Waldaufseher wurde von der Gemeinde gewählt, und er wurde auch von der Gemeinde und aus deren Mitteln entlohnt. Die politische Behörde hat dann dem Dienstverhältnisse durch Bestätigung und Eidesabnahme einen amtlichen Charakter gegeben. Dieselbe übt auch im Sinne des Patentbes vom 3. Dezember 1852, R. G. Bl. Nr. 250, und des Landesgesetzes vom 14. Februar 1891 die Oberaufsicht aus über die Waldaufseher. Ihr obliegt die Bestätigung, beziehungsweise Verweigerung der Bestätigung der Waldaufseher, wenn dieselben den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen. Die politische Behörde hat es auch in der Hand, dem Waldaufseher den amtlichen Charakter zu nehmen, wenn nachträgliche Umstände eintreten, welche ihn zur Ausübung seines Berufes unfähig machen. Ich finde, daß keine stichhaltigen Gründe vorliegen, in dem bisherigen Verhältnisse eine Änderung eintreten zu lassen, da ja auch an den Grundlagen dieser Verhältnisse sich nichts geändert hat. Der Waldaufseher ist nach wie vor ein Gemeindeorgan und er soll es bleiben. Er wird auch, nach wie vor aus Gemeindemitteln entlohnt und gesetzlich ist auch die Oberaufsicht der politischen Bezirksbehörde festgelegt und es soll auch dabei bleiben. Ich bin ein Freund und Anhänger der Autonomie der Gemeinden; zweifellos liegt in der Einschränkung des Rechtes der Gemeinde bei der

Wahl der Waldaufseher, dadurch, daß die Gemeinde nur einen Dreivorschlag erstatten darf, eine Beschneidung dieses Rechtes, wenn auch in einzelnen Fällen in kleinen Gemeinden es angezeigt erscheinen mag, daß die Ernennung des Waldaufsehers als eines öffentlichen Organes unabhängig gemacht werde von den jeweils in den Gemeinden herrschenden Strömungen, diese Verhältnisse sind aber, glaube ich, doch nicht so zwingender Natur, daß den Gemeinden ein so

wichtiges Recht, nämlich das Recht der freien Wahl eines mit ihr im Vertragsverhältnis stehenden Organes genommen werden soll. Ich enthalte mich, einen Abänderungsantrag zu stellen, weil ich der Meinung bin, daß an den bestehenden Verhältnissen nichts geändert werden soll, weil das Verhältnis zwischen Gemeinde und Waldaufseher, soweit es privatrechtlicher Natur ist, ohnedies durch Verträge geregelt werden kann und weil das Oberaufsichtsrecht der politischen Behörde ohnedies gesetzlich festgelegt ist. Aus diesem Grunde bitte ich das hohe Haus, den § 4 in seiner neuen Fassung abzulehnen.

Landeshauptmannstellvertreter: Wünscht noch jemand das Wort? -

Wenn dies nicht der Fall ist, so hat noch der Herr Berichterstatter das Wort.

Rhomberg: Der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Kinz hat schon im landwirtschaftlichen Ausschusse seine Bedenken gegen diesen § 4 geltend gemacht. Ich glaube, ihn richtig zu verstehen, wenn ich annehme, daß seine Bedenken sowohl gegen die Landesausschußvorlage als auch gegen die Abänderung, die der landwirtschaftliche Ausschuß vorgenommen hat, gerichtet sind, denn in der Landesausschußvorlage ist die Bestimmung enthalten, daß die Ernennung durch die politische Bezirksbehörde erfolgt, so daß also auch hier das Recht der Gemeinden beschränkt wurde. Ich möchte dem geehrten Herrn Vorredner nur folgendes noch einmal erwidern, was teilweise im Berichte angeführt ist und was auch im landwirtschaftlichen Ausschusse zur Sprache gebracht wurde. Es ist der Waldaufseher eine Persönlichkeit, die heute zur Besorgung ihrer Geschäfte eine gewisse Rückenmarkkraft besitzen soll und eine gewisse Unabhängigkeit. Es kommen Fälle vor.

12

14. Sitzung des Vorarlberger Landtages. II. Session der 10. Periode 1910.

wo der Waldaufseher sich halt sagen muß: "Zu dem gebe ich meine Hand nicht her; da bin ich nicht einverstanden; das wird den Wald schädigen; es wird diese oder jene Folgen zeigen", und wenn nun der Waldaufseher von der Gemeinde bezahlt und dadurch von der Gemeindevorsteherung ganz abhängig ist, so kann ich mir halt vorstellen, daß er, namentlich wenn die Bezüge nicht groß sind, sehr häufig in eine unangenehme Pflichtenkollision hinein geraten wird. Ich weiß wohl, in größeren Gemeinden haben wir hierin geordnete Verhältnisse. Aber es gibt halt in manchen Gemeinden - in jedem Lande geht es so - Verwandtschaften und andere Verhältnisse, die mitunter in solchen Fragen ungünstig einwirken

und den Waldaufseher sehr leicht in seinen dienstlichen Verrichtungen beeinflussen können. Ich gebe zu, daß, wenn eine Erhöhung der Bezüge eintritt, dadurch die Stellung der Waldaufseher in dieser Richtung einigermaßen verbessert wird, aber im großen und ganzen möchte ich schon wünschen und hat auch der landwirtschaftliche Ausschuß in seiner Mehrheit diese Anschauung gehabt, daß durch die Ernennung des Waldaufsehers durch einen außerhalb der Gemeinde stehenden Faktor, wie es ursprünglich die politische Behörde war und jetzt der Landesausschuß, dem Waldaufseher eine Besserung der Lage, die notwendige Unabhängigkeit gewährleistet wird. Ich möchte nur noch bemerken, daß der Eingriff in die Autonomie der Gemeinden nicht so stark erscheint, wenn man den Umstand ins Auge faßt, daß die politische Bezirksbehörde, beziehungsweise nach dem Antrage des landwirtschaftlichen Ausschusses der Landesausschuß, an den Ternovorschlag vollständig gebunden ist. Die Gemeinde, die Wert darauf legt, daß ein Forstwart, dem sie ihr besonderes Vertrauen schenkt, genommen wird, wird ihn in dem Ternovorschlage an erster Stelle vorlegen und, nachdem es heißt, daß die Bestellung nach gepflogener Einvernahme mit der politischen Bezirksbehörde erfolgen soll, ist jedes Bedenken geschwunden, daß hier seine Ernennung nicht erfolgt, wenn nicht ganz besondere dienstliche Gründe vorliegen, daß dem Wunsche der Gemeinde nicht entsprochen werden kann und nicht derjenige genommen wird, den die Gemeinde als ersten vorgeschlagen hat. Ich glaube, nach

dem Gejagten könnten wohl die etwa Noch in anderen Kreisen obwaltenden Bedenken fallen gelassen und dem Antrage des landwirtschaftlichen Ausschusses, wie er im § 4 enthalten ist, die Zustimmung erteilt werden.

Landeshauptmannstellvertreter: Wünsch
noch jemand das Wort? -

Es ist nicht der Fall. Dann schreiten wir zur Abstimmung.

Ein Gegenantrag ist nicht gestellt, sondern nur der Wunsch ausgesprochen worden, daß das hohe Haus den § 4 in seiner neuen Fassung ablehne. Diesen Antrag kann ich nach der Geschäftsordnung nicht zur Abstimmung bringen, aber es wird der Anschauung des Herrn Abgeordneten Dr. Kinz dadurch Rechnung getragen, daß bei der Abstimmung diejenigen Herren, welche seiner Anschauung sind, sich gegen den § 4 aussprechen werden, und dadurch wird klargestellt, wie sich das hohe Haus zu seinem Wunsche verhält. Ich ersuche also diejenigen Herren, welche den § 4 in dem vom landwirtschaftlichen

Ausschusse vorgeschlagenen Wortlaut anzunehmen gedenken, sich von ihren Sitzen zu erheben. -

Der Antrag ist mit Majorität angenommen worden.

Nun kommen wir zu § 5.

Rhomberg: § 5. -

Landeshauptmannstellvertreter: Das

Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kinz.

Dr. Kinz: Zu diesem § 5 möchte ich eine kurze Anfrage richten. Derselbe lautet:

(Liest den 1. Absatz des § 5 des Gesetzentwurfes aus Beilage 69).

Nun ist mir diese Bestimmung beim nochmaligen Durchlesen des Gesetzentwurfes nicht ganz klar geworden. Ich möchte also die Anfrage an den Herrn Referenten richten, ob dieser Vertrag vom Landesausschusse als Besteller des Waldaufsehers oder von der Gemeinde mit dem Waldaufseher abgeschlossen wird. Es scheint dafür zu sprechen, daß der Landesausschuß den Vertrag mit dem Waldaufseher abschließt, denn im § 6 heißt es: Sowohl dem Landesausschusse

14. Sitzung des Vorarlberger Landtages. II. Session der 10. Periode 1910.

13

als auch dem Waldaufseher steht das Recht zu, das Vertragsverhältnis jederzeit auf drei Monate zu kündigen. Das spricht dafür, daß der Landesausschuß und nicht die Gemeinde der eine vertragschließende Teil ist, weil es ausgeschlossen erscheint, daß einem Tritten, außerhalb des Vertrages stehenden, das Kündigungsrecht zugestanden werden könnte. Ich möchte also den Herrn Berichterstatter um Aufschluß bitten.

Rhomberg: Im landwirtschaftlichen Ausschusse wurde über diesen Punkt nicht gesprochen. Meine Anschauung ist die, - ich lasse mich aber gerne belehren - daß die Anstellung durch den Vertrag erfolge, welcher mit der Gemeinde abgeschlossen wird, weil in diesem Verträge jedenfalls auch die Bezüge zu regeln sind. Es gibt, wie ich schon hervorgehoben habe, Bezüge, bestehend aus einem Jahresgehalt, einem Wartegeld, gegen Taglohn, in natura usw. Ich fasse die Sache so aus, daß der Vertrag, womit ein Waldaufseher angestellt wird, zwischen ihm und der Gemeinde zum Abschlüsse kommen muß. Sollte im hohen Hause eine andere Auffassung

zutage treten, bin ich gerne bereit, mich belehren zu lassen. Allerdings ist es richtig, daß in § 6 dem Waldaufseher und dem Landesausschusse das Recht der Kündigung zusteht, nicht der Gemeinde.

Landeshauptmannstellvertreter: Dias

Wort hat der Herr Abgeordnete Fink.

Jodok Fink: Ich habe die Anschauung, daß die Sache in §§ 5 und 6 nicht ganz gut zusammengeht, und wie ich gehört habe, sollen bei späteren Paragraphen noch Abänderungsanträge gestellt werden. Ich würde daher glauben, es sollten die §§ 5 und 6 in suspenso gelassen werden und es stalle dann allenfalls, wenn Anträge zu späteren Paragraphen gestellt werden, der landwirtschaftliche Ausschuß noch einmal zusammentreten, um über diese Paragraphe zu verhandeln. Ich würde also den Antrag stellen, daß man über §§ 5 und 6 jetzt nicht abstimmt, sondern daß sie in suspenso gelassen werden, jedoch in den Beratungen fortgefahren wird, bis man zu einem Paragraphen kommt, wo ein Abänderungsantrag gestellt wird. Dort werde ich dann den Antrag

stellen, daß das hohe Haus auf kurze Zeit vertagt und die Sitzung unterbrochen werde, damit der landwirtschaftliche Ausschuß zusammentrete.

Landeshauptmannstellvertreter: Ich

trage dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Fink Rechnung und wir werden also vorläufig die §§ 5 und 6 von der Debatte ausschalten.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den § 7 anzurufen.

Rhomberg: § 7. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 8. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 9. -

Landeshauptmannstellvertreter: Herr Abgeordneter Müller hat das Wort.

Müller: Zu § 9 stelle ich folgenden Abänderungsantrag:
Der hohe Landtag wolle beschließen:
Im vorliegenden Gesetzentwürfe
(Beilage 59 A) ist bei § 9, zweiter Absatz, nach dem Worte "zu" noch beizufügen:

"welcher vorher die betreffenden
Gemeinden anzuhören hat".

Landeshauptmannstellvertreter: Der

Herr Abgeordnete Fink hat das Wort.

Jodok Fink: Ich bitte, wenn der Herr Vorsitzende
so freundlich wäre, den Antrag noch einmal
zu verlesen.

Landeshauptmannstellvertreter: Der

Antrag des Herrn Abgeordneten Müller lautet:
(Liest obigen Antrag.) Herr Abgeordneter Fink
hat das Wort.

Jodok Fink: Hier im § 9 im 2. Absatz
heißt es: (Liest ihn aus Beilage 59 A.) Nun weiß
ich nicht, ob der Antrag des Herrn Abgeordneten

14

14. Sitzung des Vorarlberger Landtages. II. Session der 10. Periode 1910.

Müller sagen will, daß der Landesausschuß vorher
oder der Forsttechniker vorher die betreffenden
Gemeinden anzuhören hat. (Ölz: Nein, der
Landesausschuß.) Das müßte aber in anderer
Form gesagt werden, weil hier ein Einverständnis
des Landesausschusses mit der politischen
Bezirksbehörde vorausgesetzt wird. Nun halte ich
dafür, daß das an sich noch nicht genügt; es
könnte der Fall vorkommen, daß ein solches
Einverständnis zwischen Landesausschuß und
politischer Bezirksbehörde nicht zustande käme.
Es heißt nicht, im Einvernehmen oder nach Einvernehmen,
sondern im Einverständnis. Es
wäre daher auch für den Fall zu sorgen, falls
ein solches Einverständnis nicht zustande kommen
würde. Ich beantrage daher, daß, wenn ein
solches Einverständnis zwischen Landesausschuß
und politischer Bezirksbehörde nicht zustande
kommt, die Entscheidung der Statthalterei zusteht.
Aber mit Rücksicht auf den Antrag des Herrn
Kollegen Müller wäre ich der Ansicht, daß auch
dieser Paragraph in suspenso gelassen werde.
Nachdem wir ohnehin die §§ 5 und 6 vorläufig
in der Beratung sistiert haben, wird es geeignet
sein, mich § 9 in gleicher Weise vorzugehen, damit
der landwirtschaftliche Ausschuß Gelegenheit hat,
sich zum Antrage Müller auszusprechen.

Landeshauptmannstellvertreter: Wenn
das hohe Haus mit dieser Anregung einverstanden
ist, werden wir zu § 10 übergehen. -

Das hohe Haus ist einverstanden.

Rhomberg: § 10. - Ich möchte hier zunächst

nur bemerken, daß selbstverständlich das Darum des betreffenden Gesetzes erst eingesetzt werden kann, wenn es die kaiserliche Sanktion erhalten hat. Solche Fälle haben wir übrigens schon bei mehreren Gesetzentwürfen gehabt- Dieser § 10, wie er aus den Beratungen des landwirtschaftlichen Ausschusses hervorgegangen ist, hat eine Reihe von Abänderungen erhalten, nämlich, erstens bezüglich der Art und Weise der Bezüge, daß, wie schon im Berichte angeführt ist, nicht von Barbezügen schlangweg die Rede ist, sondern von Bezügen, die im Verordnungswege zu regeln sein werden und welche teils Barbezüge teils solche anderer Art sein können, und daß die Höhe oder die etwaige Erhöhung derselben

sowie die Art und Anrechenbarkeit der übrigen Leistungen von anderen vertragsmäßigen Bezügen von der Statthalterei im Verordnungswege festgesetzt wird. Im dritten Absätze ist eine wesentliche Änderung getroffen worden, indem den Gemeinden nicht mehr die Einhebung eines Stockgeldes überlassen wird nur von dem verkauften Holze, sondern daß sie jetzt alle diese Kosten durch die Einhebung einer Auszeigegebühr vom gesamten der Schlägerung anzumeldenden Holze ausbringen. Wir haben diesen Ausdruck "Auszeigegebühr" absichtlich gewählt statt Stockgeld.

Auszeigegebühr soll für dasjenige Holz gezahlt werden, welches nach den Bestimmungen des heute ebenfalls zum Beschlusse erhobenen Gesetzentwurfes angemeldet werden muß, so daß also diese Auszeigegebühr in weit größerer Ausdehnung Platzgreifen soll. Mas gebend für diesen Beschluß des landwirtschaftlichen Ausschusses war der Grund, daß doch in erster Linie diejenigen an den Kosten der Waldaufsicht mitzupartizipieren haben, welche auch den Nutzen aus den Waldungen ziehen, da man nicht die Gesamtgemeinde, also alle Gemeindeglieder durch Hereinbringung von Steuern ausschließlich belasten kann für die Bezahlung und Aufbringung der Kosten der Waldaufseher.

Deshalb hat der landwirtschaftliche Ausschuß diese Abänderung in Antrag gebracht.

Landeshauptmannstellvertreter: Wünscht jemand das Wort?

Herr Abgeordneter Müller hat dasselbe.

Müller: Zu § 10 beantrage ich auch eine Abänderung, und zwar: Der hohe Landtag wolle beschließen:

Im vorliegenden Gesetzentwürfe (Beilage 5 9 A) hat bei § 10 der

zweite Absatz, wie folgt zu lauten:
Die Höhe dieser Bezüge, die etwaige Erhöhung derselben und die Zeitabschnitte,

nach deren Ablauf eine Erhöhung einzutreten hat, endlich die Art der Leistung von andern vertragsmäßigen Bezüge werden vom Landesausschusse nach Anhörung der Gemeinde, bzw. der Gemeinden des Aufsichtsbezirkes festgesetzt.

14. Sitzung des Vorarlberger Landtages. II. Session der 10. Periode 1910.

15

Ich begründe diesen Antrag damit, daß nach dem vorgelegten Motivenberichte bereits im § 4 dem Landesausschusse das Recht eingeräumt ist, die Bestellung des Waldaufsehers vorzunehmen. Ebenso ist im § 6 die Kündigung dem Landesausschusse eingeräumt. Ich glaube nun, daß die Gründe, welche für diese zwei Paragraphen sprechen, auch für die §§ 9 und 10 meiner Anträge sprechen, umso mehr als bisher die Gemeinden die Bestellung der Waldaufseher vornahmen, und weil es ferner auch dem autonomen Standpunkte mehr entsprechen würde. Daher glaube ich, es gerechtfertigt, wenn auch bei der Feststellung der Bezüge die Autonomie der Gemeinde gewahrt würde dadurch, daß die Festsetzung derselben dem Landesausschusse nach Anhörung der Gemeinde zusteht

Landeshauptmannstellvertreter: Nachdem wir bereits die §§ 5, 6 und 8 aus den jetzigen Beratungen ausgeschaltet haben, glaube ich, wird es dem Wunsche der Herren entsprechen, wenn ich anrege, daß Vorläufig auch über den § 10 nicht die Beratung und Beschlußfassung vorgenommen werde. Wenn niemand dagegen etwas vorbringt, so gehen wir zu § 11 über.

Rhomberg: Ich behalte mir natürlich meine Bemerkungen für später vor. § 11. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 12. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 13. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 14. -

Landeshauptmannstellvertreter: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kinz.

Dr. Kinz: Hohes Haus! Offenbar wird im Momente, als dieser Gesetzentwurf Gesetzeskraft

erlangt, das Landesgesetz vom 14. Februar 1891, L. G. Bl. Nr. 18, nicht außer Kraft treten mir Ausnahme einiger Bestimmungen des § 2, welche durch § 3 des neuen Gesetzes eine Abänderung erfahren haben. Nun habe ich bei Durchsicht des Gesetzes vom Jahre 1891 auch gefunden, daß einzelne Bestimmungen desselben mit dem neuen Gesetzentwürfe nicht mehr in Einklang stehen. Es dürfte sich daher empfehlen, daß der landwirtschaftliche Ausschuß, wenn er ohnedies einige Paragrafen des Gesetzentwurfes e>nec Neufassung unterzieht, das ganze Gesetz einer Revision unterziehe, weil tatsächlich einzelne Bestimmungen derselben in Widerspruch stehen mit dem Gesetze vom 14. Februar 1891. Beispielsweise heißt es dort: Der Besteller der Wachorgane ist bei Strafe von 5-50 fl. verpflichtet, die Bestellung der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen. Nach § 4 des neuen Gesetzes ist nun der Landesausschuß jetzt Besteller der Wachorgane, und so würde also der Landesausschuß, wenn er nicht rechtzeitig innerhalb der bestimmten Zeit die Anzeige bei der Bezirksbehörde erstattet, einer Strafe von 5-50 fl. verfallen. (Heiterkeit.) Das sind doch Bestimmungen, die einer Abänderung bedürftig sind. Ich empfehle dem landwirtschaftlichen Ausschusse in Form einer Anregung, bei dieser weiteren Beratung auch das Gesetz vom Jahre 1891 mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes in Einklang zu bringen.

Landeshauptmannstellvertreter: Das

Wort hat der Herr Abgeordnete Ölz.

Ölz: Wir danken freundlich für diese Anregung, nur kommt es mir so eigentümlich vor, daß Sie das alles heute im offenen Hause vorbringen. Ich meine, Sie hätten die Sache doch im landwirtschaftlichen Ausschusse vorbringen können. Ich sage nicht, daß es nicht recht ist, aber es kommt halt heraus, als ob der landwirtschaftliche Ausschuß nicht richtig gearbeitet hätte.

Landeshauptmannstellvertreter: Das

Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kinz.

Dr. Kinz: Meines Wissens ist erst vorgestern Sitzung des Ausschusses gewesen. Ich habe erst

16

14. Sitzung des Vorarlberger Landtages. II. Session der 10. Periode 1910.

gestern Abend Zeit gesunden, den Entwurf einem genauen Studium zu unterziehen; und hielt es für angezeigt, wenn schon einige Paragraphen

einer Abänderung unterzogen werden, auch diese Anregung machen zu sollen.

Landeshauptmannstellvertreter: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Rhomberg: Ich glaube, der Grund, warum diese verschiedenen Anträge heute gekommen sind, liegt wohl darin, daß der landwirtschaftliche Ausschuß erst in verhältnismäßig ziemlich vorgerückter Zeit den Gesetzentwurf der Beratung unterzogen hat, als nämlich mittlerweile § 4 des Gesetzentwurfes betreffend die Regelung der Waldaufsicht jene Änderung erhielt, daß der Landesausschuß mit der Bestellung der Waldaufseher an Stelle der politischen Behörde betraut wurde. Nachdem nun dort verschiedene Änderungen vorgenommen werden mußten, haben wohl die einzelnen Mitglieder des landwirtschaftlichen Ausschusses sich nicht mehr genügend Zeit nehmen können, nachzusehen, ob dadurch nicht Kollisionen mit anderen Gesetzen eintreten. Daher ist es ganz empfehlenswert, wenn der Anregung des Herrn Dr. Kinz entsprochen und auch dieser Paragraph in die neuerlichen Beratungen des landwirtschaftlichen Ausschusses einbezogen wird. Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit die Bitte an den Herrn Vorsitzenden zu stellen, daß vielleicht, wenn die Beratungen dieses Gesetzentwurfes mit Ausschluß der in suspenso gebliebenen abgeschlossen ist, die Sitzung nicht unterbrochen werde, sondern daß der landwirtschaftliche Ausschuß dann später zu einer Beratung zusammentrete, weil diese Beratungen wohl länger dauern werden und daher die übrigen Herren ziemlich lange auf die Fortsetzung der Sitzung warten müßten.

Landeshauptmannstellvertreter: Wünscht Herr Dr. Kinz, daß auch § 14 in suspenso gelesen wird.

Dr. Kinz: Gewiß, weil es doch damit zusammenhängt.

Landeshauptmannstellvertreter: Also § 14 wird vorläufig von der Beratung ausgeschaltet.

Rhomberg: § 15. -

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: (Liest Titel und Eingang des Gesetzentwurfes aus Beilage 59 A.)

Landeshauptmannstellvertreter: Titel

und Eingang des Gesetzentwurfes sind angenommen.

Dem ausgesprochenen Wunsche entsprechend wird die Sitzung nicht unterbrochen, sondern die §§ 5, 6, 9 und 14 zur Neuberatung an den landwirtschaftlichen Ausschuß verwiesen, der dann mündlich darüber berichtet. Somit wäre vorläufig für jetzt dieser Gegenstand erledigt und ich ersuche den Herrn Landeshauptmann, wieder den Vorsitz zu übernehmen.

(Abgeordneter Rhomberg übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zum weiteren Punkte der Tagesordnung, das ist Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Eingabe der Gemeinde Dünserberg wegen Er Wirkung von Staats- und Landesbeiträgen zu den Kosten der Herstellung eines Fahrweges.

Berichterstatter ist, wie ich vernommen habe, Herr Abgeordneter Dr. Konzett. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Konzett: Hohes Haus! Die Gemeinde Dünserberg hat sich bereits im Jahre 1907 an den Landesausschuß gewendet wegen Aufnahme eines Projektes samt Kostenvoranschlag für eine Verbindungsstraße von Düns nach Dünserberg. Diesem Ansuchen wurde entsprochen. Es wurde dann ein Projekt samt Kostenvoranschlag vom Landesbauamte ausgearbeitet, wobei sich ein Kostenerfordernis von 60.000 K herausstellte. Die Gemeinde Dünserberg hat sich nun im Laufe des heurigen Jahres wiederum an den Landesausschuß gewendet mit der Bitte, der

14. Sitzung des Vorarlberger Landtages. II. Session der 10. Periode 1910.

17

Landesausschuh wolle das Projekt samt Kostenvoranschlag befürwortend dem hohen Landtage in Vorlage bringen, welcher eine möglichst hohe Subvention aus Landesmitteln gewähren wolle. Sie hat zugleich auch die Bitte gestellt, daß sich der Landes usschuß an die hohe Regierung wende zum Zwecke der Erwirkung eines möglichst hohen Staatsbeitrages. Im diesbezüglichen Gesuche führt die Gemeinde Dünserberg aus, oaß kaum eine zweite Gemeinde Vorarlbergs unter dem Mangel an Verkehrswegen so sehr leiden dürste wie Dünserberg. Ihr fehle nicht nur eine fahrbare Verbindungsstraße mit den Nachbargemeinden, sondern auch eine Verbindungsstraße im Gemeindegebiete selbst. Dieser Zustand sei geradezu unhaltbar und hemme jede gesunde wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde. Ja dieser Mangel habe dazu geführt, daß viele

Anwesenbesitzer aus der Gemeinde ausgewandert seien, so daß die Gemeinde innerhalb der letzten 60 Jahre eine Bevölkerungsabnahme von mehr als 30% erlitten habe. Die Gemeinde führt des weiteren aus, daß das Straßenprojekt auch mit der Frage der Errichtung eines neuen Schulhauses zusammenhänge. Schon längst bestehe der Gedanke, an Stelle des alten, unzulänglichen Schulhauses ein neues zu errichten, zumal auch die Schulbehörde dazu seit Jahren dränge. Man könne aber an diese Frage nicht herantreten, bevor die Straßenfrage gelöst sei, weil das Schulhaus an die Straße gestellt werden müsse, damit die Kinder nicht stundenweit gehen müßten. Die Gemeinde habe in der Sitzung vom 19. Februar 1910 beschlossen, die Straße nach dem entworfenen Projekte auszuführen; sie sei aber außer Stande, die Kosten per 60.000 K allein auszubringen. Sie führt aus, daß sie heuer 338% und im Vorjahre sogar 360% Zuschläge zu den direkten Staatssteuern eingehoben habe, und daß die Fraktion Schnifisberg in den letzten Jahren gezwungen gewesen sei, eine Wasserleitung mit 6-7000 K Kosten zu erstellen. Überdies müsse die Gemeinde Dünserberg auch zu dem Baue und zur Erhaltung der Jagdbergstraße beitragen. Der volkswirtschaftliche Ausschuß steht dem Ansuchen der Gemeinde Tünserberg wohlwollend gegenüber und erkennt an, daß die Gemeinde eine Straße dringend benötigt und nicht im Stande sei, die Kosten derselben

allein aufzubringen. Der volkswirtschaftliche Ausschuß ist aber nicht in der Lage, jetzt schon bestimmte Anträge wegen Bewilligung eines Beitrages zu stellen, weil von Seite der Gemeinde Dünserberg bis heute weder bezüglich des Beitrages zur Anlage der Straße noch wegen der Erhaltung der Straße Beschlüsse gefaßt worden sind. Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt daher den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"Der Landesausschuß wird beauftragt, mit der Gemeinde Dünserberg wegen Feststellung des Beitrages derselben zu den Kosten der Anlage und wegen Übernahme der Erhaltung der Straße sich ins Einvernehmen zu setzen, sowie mit der hohen Regierung wegen eines ausgiebigen Staatsbeitrages in Unterhandlung zu treten und hierauf in der nächsten Session Bericht und Antrag zu stellen".

Landeshauptmann: Ich eröffne über Bericht und Antrag die Debatte.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Welke.

Welte: Hohes Haus! Ich kann dem Antrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses nur beistimmen. Doch, wenn ich es nicht überhört habe, vermisste ich darin die Bestimmung, daß die betreffenden Verhandlungen mit der Regierung unter Zusicherung eines entsprechenden Landesbeitrages geführt werden. Das ist so meine Ansicht. Ich möchte auch den Landesauschuß ersuchen, dieser Angelegenheit die volle Aufmerksamkeit zu schenken und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die Erledigung dieser Angelegenheit zu betreiben. Es handelt sich hier um eine kleine, wenig bemittelte Gemeinde mit einer kleinen Einwohnerzahl, welche wirklich sehr schlechte Wegverhältnisse hat, und infolgedessen ist es auch nicht möglich, in der dortigen Gemeinde die landwirtschaftlichen Betriebe richtig zu bewirtschaften und die land- und forstwirtschaftlichen Produkte können nur mit sehr großen Kosten und unter großen Schwierigkeiten auf den Markt gebracht und verwertet

18

14. Sitzung des Vorarlberger Landtages. II. Session der 10. Periode 1910.

werden. Eine weitere Folge der schlechten Wegverhältnisse ist dann im Gesuche selbst hervorgehoben, nämlich, daß immer mehr Bewohner auswandern und ihre Gehöfte verkaufen, die dann nur mehr zu Alpenweiden benutzt werden. Anlässlich der Teuerungsdebatte wurde in verschiedenen Reden die Verminderung der Ertragsfähigkeit des Bodens erwähnt und mit Recht hervorgehoben, daß ein besonderes Mittel gegen die Teuerung das sei, daß die Landwirtschaft möglichst unterstützt und gefördert werde. Gewiß auch ein sehr gutes Mittel zur Hebung der Landwirtschaft sind gute Kommunikationsmittel. Ich möchte daher das hohe Haus ersuchen, dem Antrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses die Zustimmung zu erteilen.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Welte hat seinerzeit die Bemerkung zum Ausdruck gebracht, daß im Antrage, den der volkswirtschaftliche Ausschuss stelle, nichts enthalten sei von der Zusicherung eines Landesbeitrages. Es ist tatsächlich im Antrage nichts enthalten. Ich möchte ihn nun fragen, ob er einen Antrag oder Abänderungsantrag in diesem Sinne zu stellen wünscht.

Welte: Ich stelle den Antrag, daß diese Ergänzung aufgenommen werde, daß unter Zusicherung eines entsprechenden Landesbeitrages die Verhandlungen geführt werden.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? -

Ich erteile es dem Herrn Abgeordneten Loser.

Loser: Hohes Haus! Ich möchte nur ein paar Worte beifügen, umsomehr, da die Gemeinde Dünserberg dem Wahlkreise angehört, welchen ich im Reichsrate zu vertreten die Ehre habe. Mich hat der gegenwärtige Gemeindevorsteher schon seit Monaten gebeten, ich möchte die Situation an Ort und Stelle einmal besichtigen. Ich bin nun vor einigen Wochen mit dem Kollegen Welte oben gewesen und haben wir uns überzeugen können, daß in Dünserberg die Wegverhältnisse spottschlecht sind, wie in keiner

anderen Gemeinde des Laubes. Es ist tatsächlich die Gemeinde Bildstein, die gewiß in Bezug auf Straßenverhältnisse schlecht bestellt ist, noch viel besser daran als die Gemeinde Dünserberg. Es sind uns dort auch einige Höfe gezeigt

worden, welche wegen dieser Wegverhältnisse verkauft und mit andern zusammen gezogen wurden und nunmehr gleichsam nur als Vorsähe benützt werden. Die Gemeinde ist so in der Einwohnerzahl die letzten 2-3 Jahrzehnte um 33% zurückgegangen. Es kann aber dies nicht im Interesse des Landes gelegen sein, - und es hat der Herr Kollege Welte recht, wenn er sagt, daß auch solche Erscheinungen zum Kapitel Teuerung gehören, wenn unsere kleinen Berggemeinden immer mehr dezimiert werden und nach und nach ganz eingehen. Es ist aber wohl begreiflich, daß die etwas über 100 Einwohner zählende Gemeinde zu so außerordentlich großen Opfern nicht herangezogen werden kann und somit Landes- und Staatshilfe benötigt. Wenn diese kleine Berggemeinde nur 20 oder 30.000 K beizutragen hat, so trifft das immerhin auf den Kopf eine schon sehr ansehnliche Summe, wie sie keine andere Gemeinde beitragen muß. Ich meine zwar, daß, nachdem der volkswirtschaftliche Ausschuß den vom Berichterstatter gestellten Antrag unterbreitet und der hohe Landtag sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt, daß eigentlich wohl schon damit gesagt und auch bekundet ist, daß der Landtag bereit sei, einen entsprechenden Beitrag zu gewähren unter der Bedingung, daß einerseits die Gemeinde ihr möglichstes tut, und andererseits auch ein Staatsbeitrag erwirkt wird. Ich stimme übrigens gerne auch dem Antrage, den der Herr Abgeordnete Welte gestellt hat, zu, es möge gleich im Prinzip, eine angemessene Beitragsleistung des Landes in Aussicht gestellt werden, gleichsam schon, um die Gemeinde zu beruhigen.

Landeshauptmann: Ich will gleich bemerken.
bevor ich weiteren Herren das Wort
erteile, daß Herr Abgeordneter Welte den Abänderungsantrag
gestellt hat, der nach dem
Worte "Regierung" einzusetzen käme, so daß es
also heißt:

(Liest obigen Antrag mit der Einfügung
nach dem Worte "Regierung": "unter

14. Sitzung des Vorarlberger Landtages. II. Session der 10. Periode 1910.

19

Zusicherung eines entsprechenden
Landesbeitrages")

Wer wünscht noch das Wort? -

Wenn sich niemand meldet, ist; die Debatte
geschlossen.

Hat der Herr Berichterstatter noch etwas
beizufügen? -

Dr. Konzett: Ich bin mit diesem Zusatzantrage
des Herrn Abgeordneten Welte vollständig
einverstanden. Ich war eigentlich zuerst auch
der Absicht, ihn so zu fassen, aber im
volkswirtschaftlichen Ausschusse ist eben der Antrag
nicht so gefaßt worden. Ich habe darum persönlich
nichts dagegen, im Gegenteile wünsche ich
der Gemeinde gewiß eine angemessene Unterstützung
aus Landesmitteln und Habe nichts
dagegen, daß der Antrag im Sinne des Herrn
Abgeordneten Weite ergänzt wird.

Landeshauptmann: Wir schreiten nun
zur Abstimmung und zwar, wenn die Herren
nichts dagegen haben, kann ich beide, den Antrag
des volkswirtschaftlichen Ausschusses und die Einfügung,
die Herr Abgeordneter Weite beantragt
hat, unter einem zur Abstimmung bringen.
Ich ersuche daher jene Herren, welche dem
Antrage samt Einfügung die Zustimmung
geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu
erheben. -

Angenommen.

Damit ist auch dieser Gegenstand erledigt.
Die Zeit ist bereits vorgerückt und ich möchte
nun zum Schlusse der Sitzung schreiten. Ich
teile noch mit, daß um 5 Uhr der landwirtschaftliche
Ausschuß zu einer Sitzung zusammentreten
wird zur Behandlung der in suspenso gelassenen
Paragrafen der Gesetzesvorlage, betreffend die
Regelung der Waldaufsicht und gleichzeitig tagt
auch um 5 Uhr der Finanzausschuß. Bon 2 Uhr
an bis dorthin werden also, wie ich bereits bei

Beginn der Sitzung angekündigt habe, Fischereiangelegenheiten verhandelt und ich lade noch einmal die Herren Abgeordneten zur Teilnahme daran ein. Nachdem aber Herr Dr. Kinz in beiden Ausschüssen ist und in beiden sehr notwendig fungieren sollte, glaube ich, könnte man die Sache so machen, daß der landwirtschaftliche Ausschuß alsogleich nach den Beratungen der Fischereienquete zusammentritt und, wenn er mit den Beratungen fertig ist, kann dann noch der Finanzausschuß tagen.

Die nächste Sitzung beraume ich auf übermorgen, Donnerstag, den 20. ds, vormittags 9 Uhr an mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des landwirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend Errichtung eines Landeskulturrates;
2. Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzentwurf betreffend die Regelung des Waldaufsichtsdienstes;
3. Bericht des Finanzausschusses in Sachen des Landhausbaues;
4. Personalien in vertraulicher Sitzung.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 12 Uhr 44 Minuten nachmittags.)

Druck von J. N. Teutsch in Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

14. Sitzung

am 18. Oktober 1910

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannes **Adolf Rhomberg.**

Gegenwärtig 24 Abgeordnete. — Abwesend die Herren: Hochw. Bischof Dr. Egger, Dr. Drexel und Schreiber.

Regierungsvertreter:

Herr k. k. Statthaltereirat **Dr. Rudolf Graf von Meran.**

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 44 Minuten vormittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche um Verlesung des des Protokolles der letzten Sitzung.

(Sekretär liest dasselbe.)

Hat einer der Herren zur Fassung des Protokolles eine Bemerkung zu machen? —

Wenn es nicht der Fall ist, betrachte ich dasselbe als genehmigt.

Es ist mir noch ein Einlauffstück zugekommen, überreicht durch Herrn Abgeordneten Willi, nämlich eine Eingabe der Gemeinde Bizau, die ich zu verlesen bitte.

(Sekretär liest.)

In Anbetracht der vorgerückten Zeit werde ich diesen Gegenstand dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur mündlichen Berichterstattung übermitteln, wenn keine Einwendung erhoben wird.

Bevor ich zur Tagesordnung übergehe, habe ich noch mitzuteilen, daß heute um 2 Uhr nachmittags hier im großen Landtagssaale eine Enquete in Fischereianglegenheiten vom Landes-

ausschusse veranstaltet wird, zu welcher verschiedene Sachverständige im Fischereiwesen eingeladen sind, und ich möchte mir erlauben, auch sämtliche Herren Abgeordneten zur Teilnahme an derselben einzuladen. Es handelt sich um eine Besprechung über Behebung der Schwierigkeiten, die der Durchführung des Fischereigesetzes in verschiedenen Punkten entgegenstehen, was ich bitte zur Kenntnis zu nehmen.

Ferner bin ich leider gezwungen, nochmals eine Änderung der Tagesordnung vorzunehmen, beziehungsweise den ersten Gegenstand derselben, den Bericht über den Gesetzentwurf betreffend Errichtung eines Landeskulturrates, zum dritten Male von der Tagesordnung abzugeben. Die Schuld liegt nicht an uns, sondern daran, daß die diesbezügliche Zuschrift der k. k. Statthalterei, worin die Stellungnahme der Regierung zu diesem Gesetzentwurfe mitgeteilt wird, erst heute früh in meine Hände gelangt ist, weshalb es dem landwirtschaftlichen Ausschusse und dem Bericht-

erstatter nicht mehr möglich war, jene Änderungen zu beantragen, welche in dieser Note der k. k. Statthaltereie enthalten sind und auf deren Vornahme die Regierung Wert legt. Also muß dieser Gegenstand noch einmal abgesetzt werden, ebenso muß ich den fünften Punkt der Tagesordnung heute streichen: Bericht des Finanzausschusses in Sachen der Landhausbaufrage, weil der Finanzausschuß noch nicht schlüssig geworden ist und daher dieser Gegenstand erst in der nächsten Sitzung verhandelt werden kann. Es verbleiben daher nur noch drei Gegenstände der Tagesordnung, nämlich 2. Bericht des landwirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen, 3. Bericht desselben Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Regelung des Waldaufsichtsdienstes und 4. der mündliche Bericht des volkwirtschaftlichen Ausschusses über die Eingabe der Gemeinde Dünserberg wegen Erwirkung von Staats- und Landesbeiträgen zu den Kosten der Herstellung eines Fahrweges.

Da ich zu Punkt 2 und 3 der Tagesordnung als Berichterstatter des landwirtschaftlichen Ausschusses zu fungieren habe, ersuche ich den Herrn Landeshauptmannstellvertreter, den Vorsitz zu übernehmen.

(Der Abgeordnete Thurnher übernimmt den Vorsitz.)

Landeshauptmannstellvertreter: Der zweite Punkt, beziehungsweise in Wirklichkeit nun der erste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des landwirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen. Berichterstatter ist der Herr Landeshauptmann und ich ersuche ihn, das Wort zu ergreifen.

Rhomberg: Hohes Haus! Nachdem dieser Bericht erst gestern mit dem bezüglichen Gesetzentwürfe an die Herren Abgeordneten verteilt werden konnte, glaube ich, dürfte es am Platze sein, wenn ich denselben zur Verlesung bringe, da er ohnedies nicht lang ist.

(Liest Bericht und Anträge aus Beilage 58 und bemerkt bei alinea 11): Das „und“ gehört

nicht her, es sollte heißen: „größeren industriellen Zwecken“.

Ich habe diesem Bericht vorläufig nur ganz wenig beizufügen und behalte mir vor, entweder, wenn eine Generaldebatte abgeführt werden sollte, nach Schluß derselben oder sonst bei den einzelnen Paragraphen noch weitere Bemerkungen beizufügen. Ich möchte nur noch zu Punkt 3 der Anträge eine kurze Bemerkung machen. Es ist das vielleicht in unserem Landtage ein Novum, daß der Landesauschuß eine derartige Ermächtigung bekommt, einen gewissen Satz, der vom hohen Hause gestrichen werden soll, wieder in den Gesetzentwurf hineinzunehmen, wenn die Regierung einen großen Wert darauf legen sollte. Es handelt sich hier eigentlich bei diesem Satze, der in Punkt 3 angeführt ist, lediglich um etwas, was keine besondere Bedeutung hat, ob es gestrichen oder eingesetzt wird, so daß deswegen der ganze Gesetzentwurf eventuell nicht zur Allerhöchsten Sanktion gebracht werden könnte; mit anderen Worten: die Regierung dürfte aus juristischen Gründen einen besonderen Beweggrund dafür gehabt haben, daß gerade dieser Satz in den § 50 eingefügt wurde, aus Gründen, die wir dermalen nicht kennen. Wenn aber das hohe Haus, den Anträgen des landwirtschaftlichen Ausschusses entsprechend, diesen Satz eliminieren würde und der Landesauschuß gezwungen wäre, diese Eliminierung auch seinerseits beizubehalten, weil eine diesbezügliche Abänderung nicht in der in Punkt 2 der Anträge enthaltenen Bevollmächtigung liegt, so könnten unsere heutigen Verhandlungen resultatlos werden, beziehungsweise im kommenden Jahre wiederholt werden müssen, weil der Gesetzentwurf der Allerhöchsten Sanktion nicht unterbreitet werden könnte. Dieser Punkt 3 der Anträge soll daher dem Landesauschusse die Vollmacht geben, eine Abänderung, die sich auf einen speziellen Punkt des Gesetzentwurfes bezieht, vornehmen zu können, nämlich den gestrichenen Satz: „Gegen das Erkenntnis der politischen Behörde steht den Beteiligten der ordentliche Rechtsweg offen“, wieder in den Gesetzentwurf einzufügen. Im übrigen behalte ich mir bei der Spezialdebatte vor, noch nähere Erläuterungen über § 50 vorzubringen. Ich kann also vorderhand meine Bemerkungen schließen.

Landeshauptmannstellvertreter: Ich eröffne über Bericht und Gesetzesentwurf die Generaldebatte.

Wünscht einer der Herren das Wort? —

Wenn das nicht der Fall ist, ist dieselbe geschlossen.

Der Herr Berichterstatter wird im jetzigen Momente nichts beizufügen haben? —

Bezüglich der Spezialdebatte, glaube ich folgenden Vorschlag machen zu sollen: Die Landesausschußvorlage ist nämlich dem hohen Hause bereits vor ein paar Wochen übermittelt worden und da in derselben bei den Ausschußverhandlungen nur einige Paragraphen eine Änderung erfahren haben, dürfte es genügen, wenn wir von der Verlesung jener Paragraphen, welche bereits in der früheren Vorlage Aufnahme gefunden haben und unverändert geblieben sind, Umgang nehmen und nur diejenigen Paragraphen, die eine Änderung erfahren haben, verlesen würden. Wenn gegen meinen Vorschlag eine Einwendung nicht erhoben wird, betrachte ich denselben als angenommen. — Ich ersuche also den Herrn Berichterstatter, in dieser Weise vorzugehen.

Rhomberg: Der § 1 hat eine Abänderung erlitten; ich werde ihn also gemäß der eben erfolgten Verfügung des Vorsitzenden verlesen.

(Liest I. und § 1 des Gesetzesentwurfes aus Beilage 58 A.)

Hier wurde lediglich im 2. Punkte die Bestimmung bezüglich der Gemeinschaftswaldungen eingefügt. Dieselbe hat nämlich Bezug auf Waldungen, die mit Weide verbunden sind, aber als Waldungen klassifiziert sind, oder Gemeinschaftswaldungen überhaupt, und bei diesen soll nach dem Antrage des landwirtschaftlichen Ausschusses eine Anmeldung in jenen Fällen erfolgen, wenn für zwei oder mehr Teilhaber diese gemeinschaftlichen Forstproduktenbezüge gesondert in Anspruch genommen werden.

Landeshauptmannstellvertreter: Wünscht jemand zu § 1 das Wort? —

Keine Einwendung betrachte ich als Zustimmung.

§ 1 ist samt I. „Anmeldung von Forstproduktenbezügen“ angenommen.

Rhomberg: (Liest § 2.) Hier möchte ich zunächst konstatieren, daß aus Versehen das Wort und ausgeblieben ist. Es soll heißen „dienen und durch welche lediglich der Nebenbestand“ zc.

Dann ist vom landwirtschaftlichen Ausschusse eine Änderung vorgenommen worden, die in Punkt 2 enthalten ist, wonach „Zwischennutzungen“, das ist also „Ausläuterungen, Durchforstungen“ sofern sie im Hochwald betrieben werden, für große Industriezwecke ebenfalls der Anmeldung unterliegen. Der Grund für den Antrag des landwirtschaftlichen Ausschusses liegt darin, daß es einzelne Waldungen in unserem Lande gibt, aus welchen ganz junges Holz durchforstet und in Zellulose-Fabriken versendet wird. Wenn bei dieser Gelegenheit eine Durchforstung von Jungholz stattfindet und die Aufsichtsbehörde, (der Forsttechniker) keinen Einfluß darauf nehmen kann, so kann sehr häufig dem Walde großer Schaden zugefügt werden, wie es z. B. gar nicht weit von Bregenz konstatiert werden muß. Daher möchte der landwirtschaftliche Ausschuß diesen Zusatzantrag stellen.

Landeshauptmannstellvertreter: Wünscht jemand das Wort? —

Wenn das nicht der Fall ist, erkläre ich § 2 samt der vom Herrn Berichterstatter erwähnten Druckfehlerberichtigung durch Einschaltung des Wortes „und“ nach dem Worte „dienen“ für angenommen.

Rhomberg: (Liest § 3.)

Die Änderung, welche der landwirtschaftliche Ausschuß an der Landesausschußvorlage vorgenommen hat, bezieht sich auf den zweiten Punkt; nämlich nach der Landesausschußvorlage waren allgemein für die Anmeldung sechs Erfordernisse enthalten. Nun werden allgemein nur noch vier vorgeschrieben, während das fünfte und sechste Erfordernis beschränkt wird auf jene Schlägerungen, welche 50 Stämme übersteigen. Eine zweite Änderung wurde gemacht im zweitletzten Absätze, wo es nach der Landesausschußvorlage heißt:

(Liest den zweitletzten Absatz des § 3.)

Nun hier glaubte der landwirtschaftliche Ausschuß, den praktischen Verhältnissen entsprechend,

wie es auch tatsächlich geübt wird, eine mündliche oder schriftliche Abmachung zuzulassen, so daß es jetzt anstatt „auf Grund eines Vertrages“ heißt „auf Grund einer mündlichen oder schriftlichen Abmachung“.

Sandeshauptmannstellvertreter: Wird von jemand das Wort gewünscht? —

Keine Einwendung zu diesem Paragraph be= trachte ich als Zustimmung.

Rhomberg: (liest § 4.) —

Sandeshauptmannstellvertreter: § 4 ist angenommen.

Rhomberg: (liest § 5.)

Hier ist eine Änderung von Seiten des land= wirtschaftlichen Ausschusses beantragt, die auch im Berichte enthalten ist, nämlich daß im großen und ganzen als Norm zu gelten habe, daß die Forsttagsatzung in der 2. Hälfte des Monats Februar und im Monate März stattzufinden habe und daß dementsprechend, weil das eine allge= meine Regel sein soll, die Worte „soweit tunlich“ gestrichen wurden. Dabei wurde im landwirt= schaftlichen Ausschusse dem Umstande Rechnung getragen, daß speziell für jene Gemeinden, wo sie in den Monaten Februar und März aus örtlichen und klimatischen Gründen nicht durch= geführt werden kann, die Möglichkeit offen gelassen wird, die Forsttagsatzungen in einem andern Zeitpunkt abzuhalten.

Sandeshauptmannstellvertreter: Wenn niemand zum Worte sich meldet, erkläre ich den Paragraphen für angenommen. —

§ 5 ist angenommen.

Rhomberg: § 6. —

Sandeshauptmannstellvertreter: Ange= nommen.

Rhomberg: § 7. —

Sandeshauptmannstellvertreter: § 7 ist angenommen.

Rhomberg: § 8. Hier möchte ich einen kleinen Druckfehler berichtigen; es wäre bei Ab= satz a, zweite Zeile, nach dem Worte „den“ ein Beistrich einzusetzen.

Sandeshauptmannstellvertreter: § 8 ist samt beantragter Druckfehlerberichtigung an= genommen.

Rhomberg: § 9. —

Sandeshauptmannstellvertreter: Ange= nommen.

Rhomberg: § 10. —

Sandeshauptmannstellvertreter: Ange= nommen.

Rhomberg: § 11. —

Sandeshauptmannstellvertreter: Ange= nommen.

Rhomberg: § 12. —

Sandeshauptmannstellvertreter: Ange= nommen.

Rhomberg: § 13. —

Sandeshauptmannstellvertreter: Ange= nommen.

Rhomberg: § 14. Hier kann ich mich viel= leicht darauf beschränken, nur den letzten Passus zu lesen, weil die übrigen Absätze alle unverändert zur Annahme beantragt werden. Hier heißt es: (liest den letzten Absatz des § 14.) Es ist also lediglich der Satz „samt den etwa von derselben abgereiften Zinsen“ gestrichen worden, weil es wohl nicht angeht, daß man auch bei der Kaution die Zinsen zurückbehält. Sonst ist keine Änderung vorgenommen worden. —

Sandeshauptmannstellvertreter: § 14 ist nach der Ausschlußvorlage angenommen.

Rhomberg: Bei § 15 ist keine Änderung beantragt. Nur möchte ich hier eine kurze Bemerkung machen. Bei diesem Paragraphen wurde nämlich von mehreren Seiten die Anregung gemacht, es soll über die Bann- und Schutzwälder in jeder Gemeinde ein Verzeichnis geführt werden, in welchem Name und Ort der betreffenden Parzelle angeführt enthalten sind und auch die Ursache, warum der betreffende Wald als Bannwald erklärt wird. Dieses Verzeichnis wäre bei der Forsttagsatzung der Kommission vorzulegen. Diese Frage hat der landwirtschaftliche Ausschuss in Besprechung gezogen und es wurde dabei uns mitgeteilt, daß solche Verzeichnisse in jeder Gemeinde vorhanden sein müssen, daß das ohnedies schon geregelt und die Verzeichnisse tatsächlich in den meisten Gemeinden vorhanden seien. Daher hat der landwirtschaftliche Ausschuss davon abgesehen, einen speziellen Zusatz zu beantragen. Ich rufe daher den § 15 nur an. —

Sandeshauptmannstellvertreter: § 15 ist angenommen.

Rhomberg: § 16. —

Sandeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 17. —

Sandeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 18. —

Sandeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 19. —

Sandeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: „II. Kahler Abtrieb und Abbrennen von Holzgewächsen in den Alpenregionen“. — § 20. —

Sandeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: „III. Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer in Wildbachgebieten“. — § 21. —

Sandeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 22. —

Sandeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 23. —

Sandeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 24. —

Sandeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 25. —

Sandeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 26. Bezüglich der Paragraffe 21—29, die hier in Verhandlung stehen, habe ich folgendes zu bemerken. Es ist nämlich auch im Landesauschusse zur Sprache gekommen, daß diese §§ 21—29 eine Einschränkung für die Holzbringung enthalten, die mit der Wildbachverbauungsaktion zusammenhängt. Es könnte nämlich der Umstand eintreten, daß die Holzbringung durch Wildbachverbauungen ganz unmöglich gemacht werden würde, was für Holzbezugsberechtigte großen Schaden bringen könnte. Daher soll im Gesetzesentwurfe unbedingt Vorsorge getroffen werden, daß den Waldbesitzern die Bringung des Holzes durch Anlage von Wegen in den Verbauungsgebieten ermöglicht würde und daß das durch Kommissionen festzustellen wäre. Diese Angelegenheit wurde vom landwirtschaftlichen Ausschusse eingehend besprochen und dabei von sachverständiger Seite konstatiert, daß diese Besürchtung nicht zutreffen kann. Es wird nämlich nach den bestehenden Bestimmungen bei jeder Anlage einer Wildbachverbauung oder Absperung von

Bringungsriefen usw. immer eine kommissionelle Verhandlung abgehalten, bei der alle Interessenten ausnahmslos beizuziehen sind und zwar vor Inangriffnahme der Verbauung. Bei dieser Kommission kann jeder Interessent in die Lage kommen, seine Bringungsrechte, wenn beispielsweise durch Sperrung einer Riese diese beeinträchtigt würden, durch Einsprache geltend zu machen und es muß ihm nach einer allgemein geltenden Bestimmung die Möglichkeit neu geschaffen werden, sein Holz in entsprechender Art zu Tale bringen zu können, ohne daß er geschädigt würde. Nach Kenntnisaufnahme dieser durch die Vertreter der hohen Regierung gegebenen Aufklärung sah der landwirtschaftliche Ausschuß davon ab, in dieses Gesetz noch eine solche Bestimmung aufzunehmen, um so mehr als sie streng genommen, auch nicht hineingepaßt hätte. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 26 ist angenommen.

Rhomberg: Bei § 27 wurde lediglich eine stilistische Abänderung im 2. Absätze vorgenommen, den ich daher verlesen möchte. (Liest den 2. Absatz des § 27.) Das andere ist unverändert geblieben. Früher hat es geheißsen, daß die Gemeindevorstellungen die Räumung selbst durchzuführen hätten. Das wäre doch zuviel verlangt von den Gemeindevorstehern, wenn sie selber Hand anlegen müßten.

Landeshauptmannstellvertreter: § 27 ist in der beantragten Form angenommen.

Rhomberg: § 28. Bei demselben wurde nur im 2. Absätze eine kleine Abänderung gemacht. Derselbe lautet daher: (Liest den 2. Absatz des § 28.) Es ist also nur eine stilistische Aenderung.

Landeshauptmannstellvertreter: § 28 ist angenommen.

Rhomberg: § 29. Bei demselben ist eine einzige Abänderung gemacht worden. Statt des Wortes „das Betreffende auf ausführen zu lassen“, muß es heißen „das Erforderliche“. Auch dieses ist nur eine stilistische Aenderung. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 29 ist angenommen.

Rhomberg: „IV. Benützung der Flüsse und Bäche zur Holzbringung“. § 30. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 30 ist samt Titel (liest) angenommen.

Rhomberg: „V. Waldweide der Ziegen und Schafe“. § 31. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 31 ist samt Titel (liest) — angenommen.

Rhomberg: § 32. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 32 ist angenommen.

Rhomberg: § 33. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 33 ist angenommen.

Rhomberg: § 34. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 34 ist angenommen.

Rhomberg: § 35. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 35 ist angenommen.

Rhomberg: § 36. Hier wurde, wie schon im Berichte enthalten ist, ein Zusatzantrag zur Landesausschußvorlage beschloffen, so daß also eigentlich nur dieser zu verlesen wäre; das übrige ist unverändert. (Liest den 3. Absatz des § 36.) —

Landeshauptmannstellvertreter: § 36 ist in der vom landwirtschaftlichen Ausschusse beantragten Fassung angenommen.

Rhomberg: § 37. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 37 ist angenommen.

Rhomberg: § 38. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 38 ist angenommen.

Rhomberg: § 39. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 39 ist angenommen.

Rhomberg: § 40. Hier wurde der Imperativ, der in der früheren Vorlage entsprechend dem Forstgesetze enthalten war, durch ein „Können“ ersetzt; es heißt nämlich jetzt:

„Ziegen, welche im Walde ohne Beaufsichtigung durch einen Hirten angetroffen werden, sind nach den Bestimmungen des Forstgesetzes durch den Waldeigentümer oder durch das Forstschutzpersonal aus dem Walde zu schaffen und können, wenn durch sie ein Schaden angerichtet wurde, gepfändet werden.“

Es ist hier auch ein Druckfehler; es heißt „Forstschutzgesetzpersonal“ statt „Forstschutzpersonal“.

Landeshauptmannstellvertreter: § 40 ist mit der beantragten Druckfehlerberichtigung, wonach im Worte „Forstschutzgesetzpersonal“ die Silbe „gesetz“ zu streichen ist, angenommen.

Rhomberg: § 41. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 41 ist angenommen.

Rhomberg: § 42. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 42 ist angenommen.

Rhomberg: „VI. Aufforstung von Grundparzellen, welche der Aufforstungspflicht im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes nicht unterliegen.“ § 43. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 43 ist samt Titel (liest) angenommen.

Rhomberg: § 44. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 44 ist angenommen.

Rhomberg: § 45. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 45 ist angenommen.

Rhomberg: § 46. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 46 ist angenommen.

Rhomberg: § 47. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 47 ist angenommen.

Rhomberg: § 48. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 48 ist angenommen.

Rhomberg: „VII. Straf- und Schlußbestimmungen. § 49.“ Hier ist eine kleine Änderung vom landwirtschaftlichen Ausschusse vorgenommen worden, beziehungsweise deren Annahme beim hohen Hause beantragt. Ich brauche den Paragraph wohl nicht ganz zu verlesen. Es ist regelmäßig in der Landesauschlußvorlage bei der Strafe ein Minimum und ein Maximum festgesetzt. Es heißt im Anfange „an Geld von 5 bis 1000 K“ und im 3. Absätze heißt es „Geldstrafe von 5 bis 100 K“ und im vorletzten Absätze „von 10 bis 400 K“. Der Ausschuss glaubte nun, von einem Minimum abzusehen und dies in das Ermessen der Behörde zu stellen, so daß es jedesmal heißen soll „ . . . bis zu . . . “; also im ersten Absätze „an Geld bis zu 1000 K“; im vorletzten „ . . . Geldstrafe bis zu 400 K . . . “; im 3. Absätze „ . . . Geldstrafe bis zu 100 K . . . “ und die Arreststrafe bis zu 10 Tagen . . . “. Im 2. und letzten Absätze des Paragraphen ist die Bestimmung bereits früher in dieser Form enthalten gewesen. Also in dieser abgeänderten Fassung beantragt der landwirtschaftliche Ausschuss die Annahme dieses Paragraphen. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 49 ist samt Titel (liest) und der beantragten Änderung angenommen.

Rhomberg: § 50. Hier wurde eine Änderung vorgenommen. Es war die Verwendung der Geldstrafen und des Erlöses spezialisiert im Gesetze vorgeschrieben. Im Antrage des landwirtschaftlichen Ausschusses ist dieser ganze Passus gestrichen und es lautet der 1. Absatz: (Liest den 1. Absatz des § 50 des Gesetzentwurfes aus Beilage 58 A.)

Da kann nun der Landesausschuß jeweils freie Verfügungen treffen, was mit diesem Gelde jährlich zu geschehen hat. Im 2. Absätze ist die Eliminierung jenes Passus, der schon im Berichte erläutert wurde, beantragt. In der Vorlage heißt es nämlich:

„Mit der Strafe ist auch der Ersatz des durch die Übertretung verursachten Schadens im Erkenntnisse aufzuerlegen, wenn nicht die Notwendigkeit weiterer Ausführungen eine Verweisung des Entschädigungsanspruches vor die Zivilgerichte als unerlässlich erscheinen läßt. Gegen das Erkenntnis der politischen Behörde steht den Beteiligten der ordentliche Rechtsweg offen.“

Im darauffolgenden § 52 ist dann das Berufungsverfahren enthalten und hier heißt es:

„Über Berufungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Entscheidungen und Straferekenntnisse der politischen Bezirksbehörden entscheidet in zweiter Instanz die Statthalterei, in dritter Instanz über Strafen und damit verbundene Ersätze von Schäden und Kosten das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium, rücksichtlich anderer Verfügungen das Ackerbauministerium.“

Hier ist nun eine Berufung enthalten, die sich auch mit der Entscheidung über Schadenersatz befaßt, also auch eigentlich etwas, was zivilrechtlich ist. Es wäre nun leicht ein Mißverständnis hervorzurufen, weil es auf der einen Seite im § 50 heißt: „Gegen das Erkenntnis der politischen Behörde steht den Beteiligten der ordentliche Rechtsweg offen“ und hier im § 52 von einer Berufung, welche „in 3. Instanz über Strafen und damit verbundene Ersätze von Schäden“ zu-

lässig ist, die Rede ist. Es ist ja ohnedies Tatsache, ob es noch hier steht oder nicht, bei einer solchen Angelegenheit, wie sie § 50 beinhaltet, steht der ordentliche Rechtsweg jedermann offen, wenn es sich wirklich um eine zivilrechtliche Angelegenheit handelt. Es glaubte daher der landwirtschaftliche Ausschuß diesen Passus streichen zu sollen, damit kein Mißverständnis entsteht. Sollte jedoch die Regierung aus Motiven, die uns nicht bekannt sind, die Wiedereinsetzung dieses letzten Absatzes wünschen, so sollte eben dem Landesauschusse die Ermächtigung vorbehalten werden, diesen letzten Absatz eventuell wiederum einzusetzen. —

Landeshauptmannstellvertreter: Keine Bemerkung zu § 50 erachte ich als Zustimmung. — § 50 ist angenommen.

Rhomberg: § 51. —

Landeshauptmannstellvertreter: Keine Einwendung betrachte ich als Zustimmung zu § 51.

Rhomberg: § 52. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 52 ist angenommen.

Rhomberg: § 53. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 53 ist angenommen.

Rhomberg: § 54. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 54 ist angenommen.

Rhomberg: § 55. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 55 ist angenommen.

Rhomberg: § 56. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 56 ist angenommen.

Rhomberg: § 57. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 57 ist angenommen.

Rhomberg: § 58. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 58 ist angenommen.

Rhomberg: § 59. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 59 ist angenommen.

Rhomberg: (liest Titel und Eingang des Gesetzesentwurfes.) —

Landeshauptmannstellvertreter: Titel und Eingang des Gesetzesentwurfes sind angenommen.

Rhomberg: Ich beantrage die Vornahme der 3. Lesung über diesen Gesetzesentwurf.

Landeshauptmannstellvertreter: Der Herr Berichterstatter hat die Vornahme der 3. Lesung beantragt. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? —

Es ist nicht der Fall. Somit ersuche ich alle jene Herren, die dem Gesetzesentwurf, wie er in der 2. Lesung zur Mitteilung gelangt ist, auch in der 3. Lesung zustimmen wollen, sich zu erheben. —

Der Gesetzesentwurf ist in 3. Lesung angenommen worden und somit dieser Gegenstand erledigt.

Es sind außer dem nun beschlossenen Gesetzesentwurf vom landwirtschaftlichen Ausschusse noch zwei Anträge gestellt worden, die der Herr Berichterstatter dem hohen Hause bereits zur Mitteilung gebracht hat. Über diese zwei Anträge, die unter Punkt 2 und 3 aufgeführt sind, ist noch die Abstimmung vorzunehmen. Ich glaube, eine neuerliche Verlesung ist nicht notwendig; ich ersuche also jene Herren, die den Punkten 2 und 3

der gedruckt vorliegenden Anträge ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. Die Punkte 2 und 3 des landwirtschaftlichen Ausschusses sind angenommen. Wir kommen sonach zum 3. oder eigentlich zum 2. Punkt der Tagesordnung: Bericht des landwirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzesentwurf wegen Regelung der Waldaufsicht.

Berichterstatter ist wiederum der Herr Landeshauptmann; ich ersuche ihn, das Wort zu ergreifen.

Rhomberg: Ich werde auch diesen Bericht zur Verlesung bringen. (liest Bericht und Anträge aus Beilage 59.) Ich habe diesem Berichte ebenfalls nur ganz wenig beizufügen. Wir haben soeben einstimmig einen sehr wichtigen Gesetzesentwurf zum Beschlusse erhoben, welcher zum ersten Male unserem Kronlande ein eigenes unabhängiges Forstgesetz zu statuieren geeignet sein soll. Um dieses Gesetz, welches zahlreiche Verbesserungen und Reformen der jetzt geltenden Bestimmungen enthält, durchführen zu können, erscheint es unbedingt notwendig, daß sowohl die Gemeinden als auch die bestellten Forstschutzorgane Hand in Hand an der Durchführung mitwirken und die vorhandenen Mängel und Gebrechen zur Abschaffung bringen. Schon vor 6 Jahren, im Jahre 1904, haben, wie die Herren wissen, die Waldaufsicher ein Petit an den hohen Landtag eingereicht, welches darin gipfelte, daß die vielfach mangelhaften Bezüge einer gesetzlichen Regelung unterzogen werden sollen nach bestimmten, von ihnen aufgestellten Grundzügen, die beispielsweise auch in der Regelung der Pensionsberechtigung und in gewissen Alterszulagen und anderem gipfelten. Es hat lange gedauert, bis der Landesauschuß in die Lage gekommen ist, diesen Gesetzesentwurf hier dem hohen Hause vorlegen zu können. Die Schuld liegt aber nicht am Landesauschusse, sondern es sind eine ganze Reihe von Momenten, welche zusammen wirkten, daß die Arbeiten nicht früher vollendet werden konnten. Es mußte im Zusammenhange mit dem soeben abgeführten Gesetzesentwurf der Entwurf über die Regelung der Waldaufsicht ausgearbeitet, dann mußten eine ganze Reihe von Verhandlungen gepflogen werden über ähnliche Verhältnisse in andern Kronländern, insbesondere in den Alpen-

ländern, weiter war auch hier ein Zusammenwirken der Regierungsorgane mit dem Landesausschusse notwendig, was in kurzem Wege, nämlich in Form einer Konferenz geschah, nachdem ein langer Schriftenwechsel, der hin und her geführt wurde, noch nicht zu den gewünschten Resultaten geführt hatte. Endlich ist es nun gelungen, einen Gesetzentwurf zustande zu bringen, der heute ihren Beratungen unterzogen wird. Es wird damit den Waldaufsehern zwar nicht alles geboten, was sie gewünscht, aber doch die Möglichkeit, eine Verbesserung der dermaligen materiellen Lage derselben herbeizuführen dadurch, daß ihre Bezüge in gleichmäßiger Weise geordnet werden sollen. Wenn ich sage „gleichmäßig“, so soll damit nicht gesagt sein, daß das für alle Gemeinden nach einer Uniform durchgeführt werden solle, sondern es ist schon im Berichte enthalten und im Gesetzentwurfe vorgesehen, daß die Regelung hauptsächlich dem Verordnungswege überlassen werden soll, und da versteht es sich von selbst, daß zuerst die Gemeinden nebst Fachmännern angehört und ihre Meinungen entgegengenommen werden müssen. Wir haben in den Besprechungen im landwirtschaftlichen Ausschusse gehört, daß in den verschiedenen Gemeinden auch ganz verschiedene Übungen bis jetzt bezüglich Entlohnung der Waldaufseher bestehen. In manchen Gemeinden haben sie eine fixe Löhnung, einen Gehalt, in anderen Gemeinden wird ein Wartegeld ausgesetzt und dazu und nebenher haben sie noch andere Begünstigungen, wie Tag- oder Stundenlohn, so oft sie im Walde im Interesse ihres Dienstes arbeiten. Es können auch Fälle vorkommen, daß die Waldaufseher einen Teil ihrer Bezüge darin erhalten, daß eine Wohnung oder Ähnliches ihnen zur Verfügung steht; kurz es sind Erscheinungen, die es rätlich erscheinen lassen, die Sachlage noch genau zu prüfen und dann bestimmte Grundsätze im Verordnungswege festzusetzen. Ich empfehle dem hohen Hause nach diesem Gesagten die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes und der Andern vom landwirtschaftlichen Ausschusse gestellten Anträge. Ich behalte mir vor, wie beim früheren Gesetzentwurfe, nach Schluß der allgemeinen Besprechung später in der Spezialdebatte noch auf dieses oder jenes eingehend zurückzukommen.

Landeshauptmannstellvertreter: Ich eröffne über den vorliegenden Bericht und Gesetzentwurf die Debatte.

Wünscht jemand zur Generaldebatte das Wort? —

Wenn dies nicht der Fall ist, ist dieselbe geschlossen und wir gehen zur Spezialdebatte über den vorliegenden Gesetzentwurf über. Ich schlage vor, daß wir auch bei diesem Gesetzentwurfe in ganz gleicher Weise vorgehen wollen, wie es beim ersten der Fall war, nämlich, daß wir nur jene Paragrafhe zur Verlesung bringen, die von Seite des landwirtschaftlichen Ausschusses einer Änderung unterzogen worden sind. Das hohe Haus erhebt dagegen keine Einwendung und ich ersuche, in dieser Weise vorzugehen.

Rhomberg: § 1. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 1 ist angenommen.

Rhomberg: § 2. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 2 ist angenommen.

Rhomberg: § 3. —

Landeshauptmannstellvertreter: § 3 ist angenommen.

Rhomberg: (Liest § 4).

Wie die Herren bei der Verlesung und aus dem Berichte ersehen, hat der § 4 verschiedene Änderungen gefunden, die auch im Berichte ausführlich dargelegt sind. Die erste ist diese, daß die Ernennung und Bestellung der Waldaufseher durch den Landesauschuß zu erfolgen hat, anstatt wie nach der Landesauschußvorlage durch die politische Bezirksbehörde und in zweiter Linie, daß bei Ernennung der Waldaufseher der Vorkang einzuhalten ist, daß der Landesauschuß nach Erstattung eines Dreivorschlages (§ 4, 4. Absatz), den geeignet erscheinenden Bewerber als Waldaufseher zu ernennen hat, wogegen dann die politische Behörde noch die Beeidigung im

Sinne der gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen hätte.

Landeshauptmannstellvertreter: Wünscht noch jemand das Wort zu § 4? —

Herr Abgeordneter Dr. Rinz; ich erteile ihm dasselbe.

Dr. Rinz: Hohes Haus! Wenn ich das Wort zu diesem Gegenstande ergreife, so erkläre ich von vorneherein, daß auch ich mit der Regelung der Gehalte und anderer vorliegender und vorgesehener Maßnahmen einverstanden bin.

Was mich veranlaßt, zum Gesetzentwurfe Stellung zu nehmen, ist der § 4 und die damit im Zusammenhange stehenden Bestimmungen. Bisher war der Waldaufseher ein Gemeindeorgan, dessen privatrechtliche Verhältnisse zur Gemeinde durch einen Vertrag geregelt wurden. Der Waldaufseher wurde von der Gemeinde gewählt, und er wurde auch von der Gemeinde und aus deren Mitteln entlohnt. Die politische Behörde hat dann dem Dienstverhältnisse durch Bestätigung und Eidesabnahme einen amtlichen Charakter gegeben. Dieselbe übt auch im Sinne des Patentes vom 3. Dezember 1852, R. G. Bl. Nr. 250, und des Landesgesetzes vom 14. Februar 1891 die Oberaufsicht aus über die Waldaufseher. Ihr obliegt die Bestätigung, beziehungsweise Verweigerung der Bestätigung der Waldaufseher, wenn dieselben den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen. Die politische Behörde hat es auch in der Hand, dem Waldaufseher den amtlichen Charakter zu nehmen, wenn nachträgliche Umstände eintreten, welche ihn zur Ausübung seines Berufes unfähig machen. Ich finde, daß keine stichhaltigen Gründe vorliegen, in dem bisherigen Verhältnisse eine Änderung eintreten zu lassen, da ja auch an den Grundlagen dieser Verhältnisse sich nichts geändert hat. Der Waldaufseher ist nach wie vor ein Gemeindeorgan und er soll es bleiben. Er wird auch nach wie vor aus Gemeinemitteln entlohnt und gesetzlich ist auch die Oberaufsicht der politischen Bezirksbehörde festgelegt und es soll auch dabei bleiben. Ich bin ein Freund und Anhänger der Autonomie der Gemeinden; zweifellos liegt in der Einschränkung des Rechtes der Gemeinde bei der

Wahl der Waldaufseher, dadurch, daß die Gemeinde nur einen Dreivorschlag erstatten darf, eine Beschneidung dieses Rechtes, wenn auch in einzelnen Fällen in kleinen Gemeinden es angezeigt erscheinen mag, daß die Ernennung des Waldaufsehers als eines öffentlichen Organes unabhängig gemacht werde von den jeweils in den Gemeinden herrschenden Strömungen, diese Verhältnisse sind aber, glaube ich, doch nicht so zwingender Natur, daß den Gemeinden ein so wichtiges Recht, nämlich das Recht der freien Wahl eines mit ihr im Vertragsverhältnis stehenden Organes genommen werden soll. Ich enthalte mich, einen Abänderungsantrag zu stellen, weil ich der Meinung bin, daß an den bestehenden Verhältnissen nichts geändert werden soll, weil das Verhältnis zwischen Gemeinde und Waldaufseher, soweit es privatrechtlicher Natur ist, ohnedies durch Verträge geregelt werden kann und weil das Oberaufsichtsrecht der politischen Behörde ohnedies gesetzlich festgelegt ist. Aus diesem Grunde bitte ich das hohe Haus, den § 4 in seiner neuen Fassung abzulehnen.

Landeshauptmannstellvertreter: Wünscht noch jemand das Wort? —

Wenn dies nicht der Fall ist, so hat noch der Herr Berichterstatter das Wort.

Rhomberg: Der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Rinz hat schon im landwirtschaftlichen Ausschusse seine Bedenken gegen diesen § 4 geltend gemacht. Ich glaube, ihn richtig zu verstehen, wenn ich annehme, daß seine Bedenken sowohl gegen die Landesausschussvorlage als auch gegen die Abänderung, die der landwirtschaftliche Ausschuss vorgenommen hat, gerichtet sind, denn in der Landesausschussvorlage ist die Bestimmung enthalten, daß die Ernennung durch die politische Bezirksbehörde erfolgt, so daß also auch hier das Recht der Gemeinden beschränkt wurde. Ich möchte dem geehrten Herrn Vorredner nur folgendes noch einmal erwidern, was teilweise im Berichte angeführt ist und was auch im landwirtschaftlichen Ausschusse zur Sprache gebracht wurde. Es ist der Waldaufseher eine Persönlichkeit, die heute zur Beforgung ihrer Geschäfte eine gewisse Rückenmarkkraft besitzen soll und eine gewisse Unabhängigkeit. Es kommen Fälle vor,

wo der Waldauffseher sich halt sagen muß: „Zu dem gebe ich meine Hand nicht her; da bin ich nicht einverstanden; das wird den Wald schädigen; es wird diese oder jene Folgen zeigen“, und wenn nun der Waldauffseher von der Gemeinde bezahlt und dadurch von der Gemeindevorstellung ganz abhängig ist, so kann ich mir halt vorstellen, daß er, namentlich wenn die Bezüge nicht groß sind, sehr häufig in eine unangenehme Pflichten-kollision hinein geraten wird. Ich weiß wohl, in größeren Gemeinden haben wir hierin geordnete Verhältnisse. Aber es gibt halt in manchen Gemeinden — in jedem Lande geht es so — Verwandtschaften und andere Verhältnisse, die mitunter in solchen Fragen ungünstig einwirken und den Waldauffseher sehr leicht in seinen dienstlichen Verrichtungen beeinflussen können. Ich gebe zu, daß, wenn eine Erhöhung der Bezüge eintritt, dadurch die Stellung der Waldauffseher in dieser Richtung einigermaßen verbessert wird, aber im großen und ganzen möchte ich schon wünschen und hat auch der landwirtschaftliche Ausschuß in seiner Mehrheit diese Anschauung gehabt, daß durch die Ernennung des Waldauffsehers durch einen außerhalb der Gemeinde stehenden Faktor, wie es ursprünglich die politische Behörde war und jetzt der Landes-ausschuß, dem Waldauffseher eine Besserung der Lage, die notwendige Unabhängigkeit gewährleistet wird. Ich möchte nur noch bemerken, daß der Eingriff in die Autonomie der Gemeinden nicht so stark erscheint, wenn man den Umstand ins Auge faßt, daß die politische Bezirksbehörde, beziehungsweise nach dem Antrage des landwirtschaftlichen Ausschusses der Landesauschuß, an den Ternovorschlag vollständig gebunden ist. Die Gemeinde, die Wert darauf legt, daß ein Forstwart, dem sie ihr besonderes Vertrauen schenkt, genommen wird, wird ihn in dem Ternovorschlage an erster Stelle vorlegen und, nachdem es heißt, daß die Bestellung nach gepflogener Einvernahme mit der politischen Bezirksbehörde erfolgen soll, ist jedes Bedenken geschwunden, daß hier seine Ernennung nicht erfolgt, wenn nicht ganz besondere dienstliche Gründe vorliegen, daß dem Wunsche der Gemeinde nicht entsprochen werden kann und nicht derjenige genommen wird, den die Gemeinde als ersten vorgeschlagen hat. Ich glaube, nach

dem Gesagten könnten wohl die etwa noch in anderen Kreisen obwaltenden Bedenken fallen gelassen und dem Antrage des landwirtschaftlichen Ausschusses, wie er im § 4 enthalten ist, die Zustimmung erteilt werden.

Landeshauptmannstellvertreter: Wünscht noch jemand das Wort? —

Es ist nicht der Fall. Dann schreiten wir zur Abstimmung.

Ein Gegenantrag ist nicht gestellt, sondern nur der Wunsch ausgesprochen worden, daß das hohe Haus den § 4 in seiner neuen Fassung ablehne. Diesen Antrag kann ich nach der Geschäftsordnung nicht zur Abstimmung bringen, aber es wird der Anschauung des Herrn Abgeordneten Dr. Kinz dadurch Rechnung getragen, daß bei der Abstimmung diejenigen Herren, welche seiner Anschauung sind, sich gegen den § 4 aussprechen werden, und dadurch wird klar gestellt, wie sich das hohe Haus zu seinem Wunsche verhält. Ich ersuche also diejenigen Herren, welche den § 4 in dem vom landwirtschaftlichen Ausschusse vorgeschlagenen Wortlaut anzunehmen gedenken, sich von ihren Sitzen zu erheben. —

Der Antrag ist mit Majorität angenommen worden.

Nun kommen wir zu § 5.

Rhomberg: § 5. —

Landeshauptmannstellvertreter: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kinz.

Dr. Kinz: Zu diesem § 5 möchte ich eine kurze Anfrage richten. Derselbe lautet:

(Sieht den 1. Absatz des § 5 des Gesetzesentwurfes aus Beilage 69).

Nun ist mir diese Bestimmung beim nochmaligen Durchlesen des Gesetzesentwurfes nicht ganz klar geworden. Ich möchte also die Anfrage an den Herrn Referenten richten, ob dieser Vertrag vom Landesauschusse als Besteller des Waldauffsehers oder von der Gemeinde mit dem Waldauffseher abgeschlossen wird. Es scheint dafür zu sprechen, daß der Landesauschuß den Vertrag mit dem Waldauffseher abschließt, denn im § 6 heißt es: Sowohl dem Landesauschusse

als auch dem Waldaufseher steht das Recht zu, das Vertragsverhältnis jederzeit auf drei Monate zu kündigen. Das spricht dafür, daß der Landesausschuß und nicht die Gemeinde der eine vertragschließende Teil ist, weil es ausgeschlossen erscheint, daß einem Dritten, außerhalb des Vertrages stehenden, das Kündigungsrecht zugestanden werden könnte. Ich möchte also den Herrn Berichterstatter um Aufschluß bitten.

Rhomberg: Im landwirtschaftlichen Ausschusse wurde über diesen Punkt nicht gesprochen. Meine Anschauung ist die, — ich lasse mich aber gerne belehren — daß die Anstellung durch den Vertrag erfolge, welcher mit der Gemeinde abgeschlossen wird, weil in diesem Vertrage jedenfalls auch die Bezüge zu regeln sind. Es gibt, wie ich schon hervorgehoben habe, Bezüge, bestehend aus einem Jahresgehalt, einem Wartegeld, gegen Taglohn, in natura usw. Ich fasse die Sache so auf, daß der Vertrag, womit ein Waldaufseher angestellt wird, zwischen ihm und der Gemeinde zum Abschlusse kommen muß. Sollte im hohen Hause eine andere Auffassung zutage treten, bin ich gerne bereit, mich belehren zu lassen. Allerdings ist es richtig, daß in § 6 dem Waldaufseher und dem Landesausschusse das Recht der Kündigung zusteht, nicht der Gemeinde.

Landeshauptmannstellvertreter: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fink.

Godof Fink: Ich habe die Anschauung, daß die Sache in §§ 5 und 6 nicht ganz gut zusammengeht, und wie ich gehört habe, sollen bei späteren Paragraphen noch Abänderungsanträge gestellt werden. Ich würde daher glauben, es sollten die §§ 5 und 6 in suspenso gelassen werden und es sollte dann allenfalls, wenn Anträge zu späteren Paragraphen gestellt werden, der landwirtschaftliche Ausschuß noch einmal zusammentreten, um über diese Paragrafhe zu verhandeln. Ich würde also den Antrag stellen, daß man über §§ 5 und 6 jetzt nicht abstimmt, sondern daß sie in suspenso gelassen werden, jedoch in den Beratungen fortgefahren wird, bis man zu einem Paragraphen kommt, wo ein Abänderungsantrag gestellt wird. Dort werde ich dann den Antrag

stellen, daß das hohe Haus auf kurze Zeit vertagt und die Sitzung unterbrochen werde, damit der landwirtschaftliche Ausschuß zusammentrete.

Landeshauptmannstellvertreter: Ich trage dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Fink Rechnung und wir werden also vorläufig die §§ 5 und 6 von der Debatte ausschalten.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den § 7 anzurufen.

Rhomberg: § 7. —

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 8. —

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 9. —

Landeshauptmannstellvertreter: Herr Abgeordneter Müller hat das Wort.

Müller: Zu § 9 stelle ich folgenden Abänderungsantrag: Der hohe Landtag wolle beschließen: Im vorliegenden Gesetzentwurfe (Beilage 59 A) ist bei § 9, zweiter Absatz, nach dem Worte „zu“ noch beizufügen: „welcher vorher die betreffenden Gemeinden anzuhören hat“.

Landeshauptmannstellvertreter: Der Herr Abgeordnete Fink hat das Wort.

Godof Fink: Ich bitte, wenn der Herr Vorsitzende so freundlich wäre, den Antrag noch einmal zu verlesen.

Landeshauptmannstellvertreter: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Müller lautet: (Liest obigen Antrag.) Herr Abgeordneter Fink hat das Wort.

Godof Fink: Hier im § 9 im 2. Absatz heißt es: (Liest ihn aus Beilage 59 A.) Nun weiß ich nicht, ob der Antrag des Herrn Abgeordneten

Müller sagen will, daß der Landesausschuß vorher oder der Forsttechniker vorher die betreffenden Gemeinden anzuhören hat. (Slz: Nein, der Landesausschuß.) Das müßte aber in anderer Form gesagt werden, weil hier ein Einverständnis des Landesausschusses mit der politischen Bezirksbehörde vorausgesetzt wird. Nun halte ich dafür, daß das an sich noch nicht genügt; es könnte der Fall vorkommen, daß ein solches Einverständnis zwischen Landesausschuß und politischer Bezirksbehörde nicht zustande käme. Es heißt nicht, im Einvernehmen oder nach Einvernehmen, sondern im Einverständnis. Es wäre daher auch für den Fall zu sorgen, falls ein solches Einverständnis nicht zustande kommen würde. Ich beantrage daher, daß, wenn ein solches Einverständnis zwischen Landesausschuß und politischer Bezirksbehörde nicht zustande kommt, die Entscheidung der Statthalterei zusteht. Aber mit Rücksicht auf den Antrag des Herrn Kollegen Müller wäre ich der Ansicht, daß auch dieser Paragraph in suspenso gelassen werde. Nachdem wir ohnehin die §§ 5 und 6 vorläufig in der Beratung sistiert haben, wird es geeignet sein, mit § 9 in gleicher Weise vorzugehen, damit der landwirtschaftliche Ausschuß Gelegenheit hat, sich zum Antrage Müller auszusprechen.

Landeshauptmannstellvertreter: Wenn das hohe Haus mit dieser Anregung einverstanden ist, werden wir zu § 10 übergehen. — Das hohe Haus ist einverstanden.

Thomberg: § 10. — Ich möchte hier zunächst nur bemerken, daß selbstverständlich das Datum des betreffenden Gesetzes erst eingesetzt werden kann, wenn es die kaiserliche Sanktion erhalten hat. Solche Fälle haben wir übrigens schon bei mehreren Gesetzentwürfen gehabt. Dieser § 10, wie er aus den Beratungen des landwirtschaftlichen Ausschusses hervorgegangen ist, hat eine Reihe von Abänderungen erhalten, nämlich erstens bezüglich der Art und Weise der Bezüge, daß, wie schon im Berichte angeführt ist, nicht von Barbezügen schlangweg die Rede ist, sondern von Bezügen, die im Verordnungswege zu regeln sein werden und welche teils Barbezüge teils solche anderer Art sein können, und daß die Höhe oder die etwaige Erhöhung derselben

sowie die Art und Anrechnungbarkeit der übrigen Leistungen von anderen vertragmäßigen Bezügen von der Statthalterei im Verordnungswege festgesetzt wird. Im dritten Abzage ist eine wesentliche Aenderung getroffen worden, indem den Gemeinden nicht mehr die Einhebung eines Stockgeldes überlassen wird nur von dem verkauften Holze, sondern daß sie jetzt alle diese Kosten durch die Einhebung einer Auszeigegebühr vom gesamten der Schlägerung anzumeldenden Holze aufbringen. Wir haben diesen Ausdruck „Auszeigegebühr“ absichtlich gewählt statt Stockgeld. Auszeigegebühr soll für dasjenige Holz gezahlt werden, welches nach den Bestimmungen des heute ebenfalls zum Beschlusse erhobenen Gesetzentwurfes angemeldet werden muß, so daß also diese Auszeigegebühr in weit größerer Ausdehnung platzgreifen soll. Maßgebend für diesen Beschluß des landwirtschaftlichen Ausschusses war der Grund, daß doch in erster Linie diejenigen an den Kosten der Waldaufsicht mitzupartizipieren haben, welche auch den Nutzen aus den Waldungen ziehen, da man nicht die Gesamtgemeinde, also alle Gemeindemitglieder durch Hereinbringung von Steuern ausschließlich belasten kann für die Bezahlung und Ausbringung der Kosten der Waldaufsicht. Deshalb hat der landwirtschaftliche Ausschuß diese Abänderung in Antrag gebracht.

Landeshauptmannstellvertreter: Wünscht jemand das Wort?

Herr Abgeordneter Müller hat dasselbe.

Müller: Zu § 10 beantrage ich auch eine Abänderung, und zwar: Der hohe Landtag wolle beschließen:

Im vorliegenden Gesetzentwurfe (Beilage 59A) hat bei § 10 der zweite Absatz, wie folgt zu lauten: Die Höhe dieser Bezüge, die etwaige Erhöhung derselben und die Zeitabschnitte, nach deren Ablauf eine Erhöhung einzutreten hat, endlich die Art der Leistung von andern vertragmäßigen Bezügen werden vom Landesausschusse nach Anhörung der Gemeinde, bezw. der Gemeinden des Aufsichtsbezirkes festgesetzt.

Ich begründe diesen Antrag damit, daß nach dem vorgelegten Motivenberichte bereits im § 4 dem Landesausschusse das Recht eingeräumt ist, die Bestellung des Waldaufsehers vorzunehmen. Ebenso ist im § 6 die Kündigung dem Landesausschusse eingeräumt. Ich glaube nun, daß die Gründe, welche für diese zwei Paragraphen sprechen, auch für die §§ 9 und 10 meiner Anträge sprechen, umso mehr als bisher die Gemeinden die Bestellung der Waldaufseher vornahmen, und weil es ferner auch dem autonomen Standpunkte mehr entsprechen würde. Daher glaube ich, ist es gerathen fertig, wenn auch bei der Feststellung der Bezüge die Autonomie der Gemeinde gewahrt würde dadurch, daß die Festsetzung derselben dem Landesausschusse nach Anhörung der Gemeinde zusteht.

Landeshauptmannstellvertreter: Nachdem wir bereits die §§ 5, 6 und 8 aus den jetzigen Beratungen ausgeschaltet haben, glaube ich, wird es dem Wunsche der Herren entsprechen, wenn ich anrege, daß vorläufig auch über den § 10 nicht die Beratung und Beschlußfassung vorgenommen werde. Wenn niemand dagegen etwas vorbringt, so gehen wir zu § 11 über.

Rhomberg: Ich behalte mir natürlich meine Bemerkungen für später vor. § 11. —

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 12. —

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 13. —

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: § 14. —

Landeshauptmannstellvertreter: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kinz.

Dr. Kinz: Hohes Haus! Offenbar wird im Momente, als dieser Gesetzentwurf Gesetzeskraft

erlangt, das Landesgesetz vom 14. Februar 1891, L. G. Bl. Nr. 18, nicht außer Kraft treten mit Ausnahme einiger Bestimmungen des § 2, welche durch § 3 des neuen Gesetzes eine Abänderung erfahren haben. Nun habe ich bei Durchsicht des Gesetzes vom Jahre 1891 auch gefunden, daß einzelne Bestimmungen desselben mit dem neuen Gesetzentwurfe nicht mehr in Einklang stehen. Es dürfte sich daher empfehlen, daß der landwirtschaftliche Ausschuss, wenn er ohnedies einige Paragraphen des Gesetzentwurfes einer Neufassung unterzieht, das ganze Gesetz einer Revision unterziehe, weil tatsächlich einzelne Bestimmungen derselben in Widerspruch stehen mit dem Gesetze vom 14. Februar 1891. Beispielsweise heißt es dort: Der Besteller der Wachorgane ist bei Strafe von 5—50 fl. verpflichtet, die Bestellung der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen. Nach § 4 des neuen Gesetzes ist nun der Landesausschuss jetzt Besteller der Wachorgane, und so würde also der Landesausschuss, wenn er nicht rechtzeitig innerhalb der bestimmten Zeit die Anzeige bei der Bezirksbehörde erstattet, einer Strafe von 5—50 fl. verfallen. (Weiterkeit.) Das sind doch Bestimmungen, die einer Abänderung bedürftig sind. Ich empfehle dem landwirtschaftlichen Ausschusse in Form einer Anregung, bei dieser weiteren Beratung auch das Gesetz vom Jahre 1891 mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes in Einklang zu bringen.

Landeshauptmannstellvertreter: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stz.

Delz: Wir danken freundlich für diese Anregung, nur kommt es mir so eigentümlich vor, daß Sie das alles heute im offenen Hause vorbringen. Ich meine, Sie hätten die Sache doch im landwirtschaftlichen Ausschusse vorbringen können. Ich sage nicht, daß es nicht recht ist, aber es kommt halt heraus, als ob der landwirtschaftliche Ausschuss nicht richtig gearbeitet hätte.

Landeshauptmannstellvertreter: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kinz.

Dr. Kinz: Meines Wissens ist erst vorgestern Sitzung des Ausschusses gewesen. Ich habe erst

gestern Abend Zeit gefunden, den Entwurf einem genauen Studium zu unterziehen; und hielt es für angezeigt, wenn schon einige Paragraphen einer Abänderung unterzogen werden, auch diese Anregung machen zu sollen.

Landeshauptmannstellvertreter: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Rhomberg: Ich glaube, der Grund, warum diese verschiedenen Anträge heute gekommen sind, liegt wohl darin, daß der landwirtschaftliche Ausschuß erst in verhältnismäßig ziemlich vorgerückter Zeit den Gesetzentwurf der Beratung unterzogen hat, als nämlich mittlerweile § 4 des Gesetzes betreffend die Regelung der Waldaufsicht jene Änderung erhielt, daß der Landesausschuß mit der Bestellung der Waldaufseher an Stelle der politischen Behörde betraut wurde. Nachdem nun dort verschiedene Änderungen vorgenommen werden mußten, haben wohl die einzelnen Mitglieder des landwirtschaftlichen Ausschusses sich nicht mehr genügend Zeit nehmen können, nachzusehen, ob dadurch nicht Kollisionen mit anderen Gesetzen eintreten. Daher ist es ganz empfehlenswert, wenn der Anregung des Herrn Dr. Kinz entsprochen und auch dieser Paragraph in die neuerlichen Beratungen des landwirtschaftlichen Ausschusses einbezogen wird. Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit die Bitte an den Herrn Vorsitzenden zu stellen, daß vielleicht, wenn die Beratungen dieses Gesetzes mit Ausschluß der in suspenso gebliebenen abgeschlossen ist, die Sitzung nicht unterbrochen werde, sondern daß der landwirtschaftliche Ausschuß dann später zu einer Beratung zusammentrete, weil diese Beratungen wohl länger dauern werden und daher die übrigen Herren ziemlich lange auf die Fortsetzung der Sitzung warten müßten.

Landeshauptmannstellvertreter: Wünscht Herr Dr. Kinz, daß auch § 14 in suspenso gelesen wird.

Dr. Kinz: Gerne, weil es doch damit zusammenhängt.

Landeshauptmannstellvertreter: Also § 14 wird vorläufig von der Beratung ausgeschaltet.

Rhomberg: § 15. —

Landeshauptmannstellvertreter: Angenommen.

Rhomberg: (Liest Titel und Eingang des Gesetzentwurfes aus Beilage 59 A.)

Landeshauptmannstellvertreter: Titel und Eingang des Gesetzentwurfes sind angemessen. Dem ausgesprochenen Wunsche entsprechend wird die Sitzung nicht unterbrochen, sondern die §§ 5, 6, 9 und 14 zur Neuberatung an den landwirtschaftlichen Ausschuß verwiesen, der dann mündlich darüber berichtet. Somit wäre vorläufig für jetzt dieser Gegenstand erledigt und ich ersuche den Herrn Landeshauptmann, wieder den Vorsitz zu übernehmen.

(Abgeordneter Rhomberg übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zum weiteren Punkte der Tagesordnung, das ist Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Eingabe der Gemeinde Dünserberg wegen Erwirkung von Staats- und Landesbeiträgen zu den Kosten der Herstellung eines Fahrweges.

Berichterstatter ist, wie ich vernommen habe, Herr Abgeordneter Dr. Konzett. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Konzett: Hohes Haus! Die Gemeinde Dünserberg hat sich bereits im Jahre 1907 an den Landesausschuß gewendet wegen Aufnahme eines Projektes samt Kostenvoranschlag für eine Verbindungsstraße von Dünz nach Dünserberg. Diesem Ansuchen wurde entsprochen. Es wurde dann ein Projekt samt Kostenvoranschlag vom Landesbauamte ausgearbeitet, wobei sich ein Kostenerfordernis von 60.000 K herausstellte. Die Gemeinde Dünserberg hat sich nun im Laufe des heurigen Jahres wiederum an den Landesausschuß gewendet mit der Bitte, der

Landesausschuß wolle das Projekt samt Kostenvoranschlag befürwortend dem hohen Landtage in Vorlage bringen, welcher eine möglichst hohe Subvention aus Landesmitteln gewähren wolle. Sie hat zugleich auch die Bitte gestellt, daß sich der Landes Ausschuß an die hohe Regierung wende zum Zwecke der Erwirkung eines möglichst hohen Staatsbeitrages. Im diesbezüglichen Gesuche führt die Gemeinde Dünserberg aus, daß kaum eine zweite Gemeinde Borsarlbergs unter dem Mangel an Verkehrswegen so sehr leiden dürfte wie Dünserberg. Ihr fehle nicht nur eine fahrbare Verbindungsstraße mit den Nachbargemeinden, sondern auch eine Verbindungsstraße im Gemeindegebiete selbst. Dieser Zustand sei geradezu unhaltbar und hemme jede gesunde wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde. Ja dieser Mangel habe dazu geführt, daß viele Anwesenbesitzer aus der Gemeinde ausgewandert seien, so daß die Gemeinde innerhalb der letzten 60 Jahre eine Bevölkerungsabnahme von mehr als 30% erlitten habe. Die Gemeinde führt des weiteren aus, daß das Straßenprojekt auch mit der Frage der Errichtung eines neuen Schulhauses zusammenhänge. Schon längst bestehe der Gedanke, an Stelle des alten, unzulänglichen Schulhauses ein neues zu errichten, zumal auch die Schulbehörde dazu seit Jahren dränge. Man könne aber an diese Frage nicht herantreten, bevor die Straßenfrage gelöst sei, weil das Schulhaus an die Straße gestellt werden müsse, damit die Kinder nicht stundenweit gehen müßten. Die Gemeinde habe in der Sitzung vom 19. Februar 1910 beschlossen, die Straße nach dem entworfenen Projekte auszuführen; sie sei aber außer Stande, die Kosten per 60.000 K allein aufzubringen. Sie führt aus, daß sie heuer 338% und im Vorjahre sogar 360% Zuschläge zu den direkten Staatssteuern eingehoben habe, und daß die Fraktion Schnifisberg in den letzten Jahren gezwungen gewesen sei, eine Wasserleitung mit 6—7000 K Kosten zu erstellen. Überdies müsse die Gemeinde Dünserberg auch zu dem Baue und zur Erhaltung der Jagdbergstraße beitragen. Der volkswirtschaftliche Ausschuß steht dem Ansuchen der Gemeinde Dünserberg wohlwollend gegenüber und erkennt an, daß die Gemeinde eine Straße dringend benötigt und nicht im Stande sei, die Kosten derselben

allein aufzubringen. Der volkswirtschaftliche Ausschuß ist aber nicht in der Lage, jetzt schon bestimmte Anträge wegen Bewilligung eines Beitrages zu stellen, weil von Seite der Gemeinde Dünserberg bis heute weder bezüglich des Beitrages zur Anlage der Straße noch wegen der Erhaltung der Straße Beschlüsse gefaßt worden sind. Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt daher den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landesausschuß wird beauftragt, mit der Gemeinde Dünserberg wegen Feststellung des Beitrages derselben zu den Kosten der Anlage und wegen Übernahme der Erhaltung der Straße sich ins Einvernehmen zu setzen, sowie mit der hohen Regierung wegen eines ausgiebigen Staatsbeitrages in Unterhandlung zu treten und hierauf in der nächsten Session Bericht und Antrag zu stellen“.

Landeshauptmann: Ich eröffne über Bericht und Antrag die Debatte.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Welte.

Welte: Hohes Haus! Ich kann dem Antrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses nur beistimmen. Doch, wenn ich es nicht überhört habe, vermisse ich darin die Bestimmung, daß die betreffenden Verhandlungen mit der Regierung unter Zusicherung eines entsprechenden Landesbeitrages geführt werden. Das ist so meine Ansicht. Ich möchte auch den Landesausschuß ersuchen, dieser Angelegenheit die volle Aufmerksamkeit zu schenken und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die Erledigung dieser Angelegenheit zu betreiben. Es handelt sich hier um eine kleine, wenig bemittelte Gemeinde mit einer kleinen Einwohnerzahl, welche wirklich sehr schlechte Wegverhältnisse hat, und infolgedessen ist es auch nicht möglich, in der dortigen Gemeinde die landwirtschaftlichen Betriebe richtig zu bewirtschaften und die land- und forstwirtschaftlichen Produkte können nur mit sehr großen Kosten und unter großen Schwierigkeiten auf den Markt gebracht und vertwertet

werden. Eine weitere Folge der schlechten Wegverhältnisse ist dann im Gesuche selbst hervor- gehoben, nämlich, daß immer mehr Bewohner auswandern und ihre Gehöfte verkaufen, die dann nur mehr zu Alpenweiden benützt werden. Anlässlich der Teuerungsdebatte wurde in ver- schiedenen Reden die Verminderung der Ertrags- fähigkeit des Bodens erwähnt und mit Recht hervorgehoben, daß ein besonderes Mittel gegen die Teuerung das sei, daß die Landwirtschaft möglichst unterstützt und gefördert werde. Gewiß auch ein sehr gutes Mittel zur Hebung der Landwirtschaft sind gute Kommunikationsmittel. Ich möchte daher das hohe Haus ersuchen, dem Antrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses die Zustimmung zu erteilen.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Welte hat seinerzeit die Bemerkung zum Aus- drucke gebracht, daß im Antrage, den der volks- wirtschaftliche Ausschuss stelle, nichts enthalten sei von der Zusicherung eines Landesbeitrages. Es ist tatsächlich im Antrage nichts enthalten. Ich möchte ihn nun fragen, ob er einen Antrag oder Abänderungsantrag in diesem Sinne zu stellen wünscht.

Welte: Ich stelle den Antrag, daß diese Ergänzung aufgenommen werde, daß unter Zusicherung eines entsprechenden Landesbeitrages die Verhandlungen geführt werden.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? —

Ich erteile es dem Herrn Abgeordneten Vosser.

Vosser: Hohes Haus! Ich möchte nur ein paar Worte beifügen, umso mehr, da die Gemeinde Dünserberg dem Wahlkreise angehört, welchen ich im Reichsrate zu vertreten die Ehre habe. Mich hat der gegenwärtige Gemeindevorsteher schon seit Monaten gebeten, ich möchte die Situation an Ort und Stelle einmal besichtigen. Ich bin nun vor einigen Wochen mit dem Kollegen Welte oben gewesen und haben wir uns über- zeugen können, daß in Dünserberg die Weg- verhältnisse spottschlecht sind, wie in keiner

anderen Gemeinde des Landes. Es ist tatsächlich die Gemeinde Bildstein, die gewiß in Bezug auf Straßenverhältnisse schlecht bestellt ist, noch viel besser daran als die Gemeinde Dünserberg. Es sind uns dort auch einige Höfe gezeigt worden, welche wegen dieser Wegverhältnisse verkauft und mit andern zusammen gezogen wurden und nunmehr gleichsam nur als Vor- sätze benützt werden. Die Gemeinde ist so in der Einwohnerzahl die letzten 2—3 Jahrzehnte um 33% zurückgegangen. Es kann aber dies nicht im Interesse des Landes gelegen sein, — und es hat der Herr Kollege Welte recht, wenn er sagt, daß auch solche Erscheinungen zum Kapitel Teuerung gehören, wenn unsere kleinen Berggemeinden immer mehr dezimiert werden und nach und nach ganz eingehen. Es ist aber wohl begreiflich, daß die etwas über 100 Einwohner zählende Gemeinde zu so außer- ordentlich großen Opfern nicht herangezogen werden kann und somit Landes- und Staats- hilfe benötigt. Wenn diese kleine Berggemeinde nur 20 oder 30.000 K beizutragen hat, so trifft das immerhin auf den Kopf eine schon sehr ansehnliche Summe, wie sie keine andere Ge- meinde beitragen muß. Ich meine zwar, daß, nachdem der volkswirtschaftliche Ausschuss den vom Berichterstatter gestellten Antrag unter- breitet und der hohe Landtag sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt, daß eigentlich wohl schon damit gesagt und auch bekundet ist, daß der Landtag bereit sei, einen entsprechenden Beitrag zu gewähren unter der Bedingung, daß einerseits die Gemeinde ihr möglichstes tut, und anderseits auch ein Staatsbeitrag erwirkt wird. Ich stimme übrigens gerne auch dem Antrage, den der Herr Abgeordnete Welte gestellt hat, zu, es möge gleich im Prinzip, eine angemessene Beitrags- leistung des Landes in Aussicht gestellt werden, gleichsam schon, um die Gemeinde zu beruhigen.

Landeshauptmann: Ich will gleich be- merken, bevor ich weiteren Herren das Wort erteile, daß Herr Abgeordneter Welte den Ab- änderungsantrag gestellt hat, der nach dem Worte „Regierung“ einzusetzen käme, so daß es also heißt:

(Liest obigen Antrag mit der Einfügung nach dem Worte „Regierung“: „unter Zu-

sicherung eines entsprechenden Landesbeitrages“.)

Wer wünscht noch das Wort? —

Wenn sich niemand meldet, ist die Debatte geschlossen.

Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen? —

Dr. Konzett: Ich bin mit diesem Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Welte vollständig einverstanden. Ich war eigentlich zuerst auch der Absicht, ihn so zu fassen, aber im volkswirtschaftlichen Ausschusse ist eben der Antrag nicht so gefaßt worden. Ich habe darum persönlich nichts dagegen, im Gegenteile wünsche ich der Gemeinde gewiß eine angemessene Unterstützung aus Landesmitteln und habe nichts dagegen, daß der Antrag im Sinne des Herrn Abgeordneten Welte ergänzt wird.

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Abstimmung und zwar, wenn die Herren nichts dagegen haben, kann ich beide, den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses und die Einfügung, die Herr Abgeordneter Welte beantragt hat, unter einem zur Abstimmung bringen. Ich ersuche daher jene Herren, welche dem Antrage samt Einfügung die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. —

Angenommen.

Damit ist auch dieser Gegenstand erledigt. Die Zeit ist bereits vorgerückt und ich möchte nun zum Schlusse der Sitzung schreiten. Ich

teile noch mit, daß um 5 Uhr der landwirtschaftliche Ausschuß zu einer Sitzung zusammentreten wird zur Behandlung der in suspenso gelassenen Paragraphen der Gesetzesvorlage, betreffend die Regelung der Waldaufsicht und gleichzeitig tagt auch um 5 Uhr der Finanzausschuß. Von 2 Uhr an bis dorthin werden also, wie ich bereits bei Beginn der Sitzung angekündigt habe, Fischereiangelegenheiten verhandelt und ich lade noch einmal die Herren Abgeordneten zur Teilnahme daran ein. Nachdem aber Herr Dr. Kinz in beiden Ausschüssen ist und in beiden sehr notwendig fungieren sollte, glaube ich, könnte man die Sache so machen, daß der landwirtschaftliche Ausschuß alsogleich nach den Beratungen der Fischerei-enquete zusammentritt und, wenn er mit den Beratungen fertig ist, kann dann noch der Finanzausschuß tagen.

Die nächste Sitzung beraume ich auf übermorgen, Donnerstag, den 20. ds., vormittags 9 Uhr an mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des landwirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend Errichtung eines Landeskulturrates;
2. Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzentwurf betreffend die Regelung des Wald-aufsichtsdienstes;
3. Bericht des Finanzausschusses in Sachen des Landhausbaues;
4. Personalien in vertraulicher Sitzung.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 12 Uhr 44 Minuten nachmittags.)